

## **Ex-post-Bewertung**

**Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum  
Mecklenburg-Vorpommern 2007 bis 2013**

**Flurneuordnung (ELER-Code 125a/b)**

Manfred Bathke

Braunschweig, September 2016

Dipl.-Ing. agr. Manfred Bathke

Thünen-Institut für Ländliche Räume  
Johann Heinrich von Thünen-Institut  
Bundesforschungsinstitut für Ländliche Räume, Wald und Fischerei  
Bundesallee 50  
38116 Braunschweig

Tel.: 0531 596-5516

Fax: 0531 596-5599

E-Mail: [manfred.bathke@thuenen.de](mailto:manfred.bathke@thuenen.de)

# Ex-post-Bewertung EPLR M-V 2007 bis 2013

## Modulbericht 5.7\_MB Flurneuordnung (ELER-Code 125a/b)

Manfred Bathke



Vom Thünen-Institut für Ländliche Räume



Im Auftrag des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern



Mit finanzieller Unterstützung der Europäischen Kommission



September 2016



## Inhaltsverzeichnis

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>I</b>
<b>Abbildungsverzeichnis</b>	<b>III</b>
<b>Tabellenverzeichnis</b>	<b>IV</b>
<b>Verzeichnis der Fotos</b>	<b>IV</b>
<b>0 Zusammenfassung</b>	<b>1</b>
<b>1 Beschreibung der Maßnahme sowie ihrer Interventionslogik und Ziele</b>	<b>3</b>
<b>2 Die Flurneuordnung in M-V</b>	<b>5</b>
<b>3 Wesentliche Fragestellungen und Datengrundlagen</b>	<b>8</b>
<b>4 Administrative Umsetzung</b>	<b>10</b>
<b>5 Output und Ergebnisse</b>	<b>12</b>
5.1 Finanzdaten	12
5.2 Ergebnisse	14
5.2.1 Bodenordnung	14
5.2.2 Wegebau	15
5.2.3 Flächenbereitstellung für nichtlandwirtschaftliche Zwecke	18
5.2.4 Biotopgestaltende Maßnahmen durch die Teilnehmergeinschaft	19
<b>6 Fallstudien zur Flurneuordnung</b>	<b>21</b>
6.1 Hinweise zur Methodik	21
6.2 Flurneuordnung Dalwitz	22
6.3 Flurneuordnung Teschow	25
6.4 Flurneuordnung Hoppenrade	29
6.5 Flurneuordnung Langenhagen	30
<b>7 Flurneuordnung als Instrument zur Umsetzung der WRRL</b>	<b>32</b>

<b>8</b>	<b>Befragung von Zuwendungsempfängern</b>	<b>34</b>
8.1	Hinweise zur Methodik	34
8.2	Ausgewählte Ergebnisse	35
<b>9</b>	<b>Maßnahmenspezifische Bewertungsfragen</b>	<b>38</b>
9.1	Wettbewerbsfähigkeit der Begünstigten	38
9.2	Zusätzliche Wirkungen	41
9.2.1	Wirtschaft und Lebensqualität im ländlichen Raum	41
9.2.2	Verbesserung der touristischen Erschließung	42
9.2.3	Umweltwirkungen	42
<b>10</b>	<b>Diskussion und Schlussfolgerungen</b>	<b>44</b>
10.1	Bodenordnung	44
10.2	Finanzierung von Wegebaumaßnahmen	45
<b>11</b>	<b>Empfehlungen</b>	<b>46</b>
11.1	Empfehlungen an das Land	46
11.2	Hinweise an die EU-KOM	47
	<b>Literaturverzeichnis</b>	<b>49</b>

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Interventionslogik der Förderung der Flurbereinigung	4
Abbildung 2:	Anhängige und beendete Flurneuordnungsverfahren in M-V	7
Abbildung 3:	Alter und neuer Bestand des Flurneuordnungsverfahrens Teschow	26
Abbildung 4:	Bedeutung der verschiedenen Problemlagen und Ziele für die Beantragung und Einleitung des Verfahrens (Angaben in % der Antworten)	35
Abbildung 5:	Zustimmung zu der Aussage: „Das gesamte Verfahren wurde durch die zuständige Behörde zu unserer Zufriedenheit abgewickelt“.	36
Abbildung 6:	Auswirkungen des Flurneuordnungsverfahrens auf die Landwirtschaft	37
Abbildung 7:	Erreichung der Ziele der Flurneuordnung (Frage 21)	38

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Maßnahmenbezogene gemeinsame Bewertungsfragen	8
Tabelle 2:	Art der geförderten Vorhaben für die Teilmaßnahme 125a nach ausgezahlten Mitteln	13
Tabelle 3:	Umsetzung der Teilmaßnahme 125b	14
Tabelle 4:	Haupt- und Nebenfunktionen der geförderten Wegeabschnitte (Gesamtstrecke: 555 km)	15
Tabelle 5:	Nutzung der Wege in den Stichprobenverfahren	16
Tabelle 6:	Bauweisen der geförderten Wegeabschnitte, ohne Brückenbauwerke (Gesamtstrecke: 555 km)	16
Tabelle 7:	Wegebaubilanz in Stichprobenverfahren der Befragung (23 Verfahrensgebiete, 172 km)	17
Tabelle 8:	Flächenbereitstellungen im Rahmen der Flurneuordnung nach Angaben der VerfahrensbearbeiterInnen für 23 ausgewählte Verfahrensgebiete	18
Tabelle 9:	Beitrag der Flurneuordnung zur Neuanlage von Biotopstrukturen in der Landschaft (Summe für 23 ausgewählte Verfahrensgebiete)	20
Tabelle 10:	Beitrag der Flurneuordnung zur naturnahen Entwicklung von Fließgewässern in 23 ausgewählten Verfahrensgebieten	21
Tabelle 11:	Angaben zu den Fallstudiengebieten und den schwerpunktmäßig betrachteten Verfahrenszielen	22
Tabelle 12:	Maßnahmen im Rahmen der Bewirtschaftungsvorplanung	33
Tabelle 13:	In die Befragung einbezogene Verfahrensgebiete	34
Tabelle 14:	Modellkalkulationen zu den Auswirkungen des Ausbauzustandes des Wegenetzes auf die Transportkosten bei der Maisernte für Biogasanlagen	40

## Verzeichnis der Fotos

Foto 1:	In Pflasterbauweise neu ausgebaute Dorfstraße in Teschow	27
Foto 2:	Blick über den Langenhägener See	32



## 0 Zusammenfassung

Flurneuordnung verbessert die Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe, indem sie die Schlagstrukturen und Infrastruktur in dem jeweiligen Verfahrensgebiet verbessert und so eine dauerhafte Senkung der Produktionskosten bewirkt. Wesentlicher Ansatzpunkt der Flurneuordnung in M-V ist auch die Lösung von Nutzungskonflikten, die aus der verstärkten Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen durch Siedlungsentwicklung, Verkehrsprojekte, Hochwasser-, Trinkwasser- oder Naturschutz entstehen. Flurneuordnung kann in solchen Konflikten den Betrieben die nötige Planungssicherheit verschaffen und darüber hinaus durch arbeitswirtschaftlich günstige Schlaggestaltung zur Kostensenkung der landwirtschaftlichen Produktion beitragen. Die Maßnahme ist aus Sicht der Evaluation ein relevantes und in vielen Fällen das einzig mögliche Mittel zur Lösung dieser Nutzungskonflikte.

Insgesamt wurden im Rahmen der Teilmaßnahme 125a 1.892 Vorhaben mit förderfähigen Ausgaben in Höhe von rund 105,3 Mio. Euro unterstützt. Für die Teilmaßnahme 125b wurden rund 31,5 Mio. Euro an EU- und Kofinanzierungsmitteln ausgezahlt. Hinzu kamen knapp 4,6 Mio. Euro an zusätzlichen Top-ups. Insgesamt entsprach der Mittelabfluss in etwa den Erwartungen.

Bezogen auf die Fördersumme für 125a beanspruchte der Wegebau gemeinsam mit der Instandsetzung von Brücken knapp 91 % der Finanzmittel. Maßnahmen der Landschaftspflege und wasserwirtschaftliche Maßnahmen beanspruchten in der Summe knapp 5 % der Mittel. Zuwendungsempfänger waren die jeweiligen Teilnehmergeinschaften der Flurbereinigung. Die Flurneuordnungsgebiete sind relativ gleichmäßig über das gesamte Land verteilt. Die Auswahl der Verfahrensgebiete erfolgte auf der Grundlage eines differenzierten Prioritätenkonzeptes.

Die Vergrößerung der Bewirtschaftungseinheiten spielt in Mecklenburg-Vorpommern nur eine untergeordnete Rolle, da die Schlagstrukturen bereits relativ günstig sind. Schwierig sind für die Betriebe hingegen oftmals die zersplitterte Eigentumsstruktur und auch ungeklärte Eigentumsverhältnisse. Hier liegen die wesentlichen Wirkungen der Bodenordnung in einer erhöhten Rechtssicherheit für die Betriebe.

Insbesondere der Wegebau dient der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft und der Stärkung der regionalen Wertschöpfung. Bei einer Ausbaustrecke von 566 km ergibt sich ein Kostenvorteil allein für den Sektor Landwirtschaft von mindestens 1,4 Mio. Euro pro Jahr. Maßnahmen des Wegebaus tragen in vielfacher Hinsicht auch zur Verbesserung der Wohnstandortqualität in den beteiligten Dörfern bei.

Die Flurneuordnung in Verbindung mit der öffentlichen und privaten Dorferneuerung ist in der Lage, vorhandenes privates Engagement zu bündeln und zu unterstützen und mit Hilfe der verausgabten Fördermittel unter günstigen Bedingungen Entwicklungskerne für eine eigenständige und nachhaltige regionale Entwicklung zu schaffen, auch abseits der Mittelzentren und der aus Sicht der Regionalplanung entwicklungsfähigen Gebiete.

Die positiven Umweltwirkungen der Flurneuordnung liegen insbesondere in der Flächenbereitstellung für Projekte des Natur- und Gewässerschutzes. Bezogen auf die gesamte Verfahrensfläche lagen die Flächenbereitstellungen bei etwa 2,2 %. Die Flurneuordnung führte darüber hinaus (in geringem Umfang) zu einer Netto-Anreicherung der Landschaft durch biotopgestaltende Maßnahmen der Teilnehmergeinschaft. Es sind also auch direkte positive Wirkungen für die Biodiversität zu verzeichnen.

Dem Land kann daher nur empfohlen werden, die Förderung der Flurneuordnung im erforderlichen Umfang fortzusetzen. Die nicht investiven Ausführungskosten sollten ggf. über rein nationale Mittel gefördert werden, da die Abwicklung dieser zahlreichen Fördervorhaben (u. a. Sitzungsgelder) über den ELER einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand nach sich zieht. Dies ist in der Förderperiode ab 2014 bereits so vorgesehen.

## 1 Beschreibung der Maßnahme sowie ihrer Interventionslogik und Ziele

Die Feststellung und Neuordnung der Eigentums- und Rechtsverhältnisse wird im 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) als Flurneuordnung bezeichnet. Hinsichtlich der Detailregelungen zur Durchführung von Flurneuordnungsverfahren verweist das LwAnpG, dessen Anwendung als partielles Bundesrecht auf das Beitrittsgebiet beschränkt ist, auf die sinngemäße Anwendung des im gesamten Gebiet der Bundesrepublik Deutschland anwendbaren Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) zur Durchführung von Flurbereinigungsverfahren. Infolge der Schwerpunktsetzung in Mecklenburg-Vorpommern (M-V) nach der Herstellung der Einheit der beiden deutschen Staaten auf die Durchführung von Flurneuordnungsverfahren hat sich in M-V die Verwendung des Begriffs Flurneuordnung auch synonym für die Flurbereinigung etabliert.<sup>1</sup>

Flurneuordnungsverfahren dienen nach dem zugrunde liegenden FlurbG der Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen der Land- und Forstwirtschaft, daneben aber auch der Förderung der allgemeinen Landeskultur und Landentwicklung. Hierzu werden die Grundstücke in einem Verfahrensgebiet den Beteiligten unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Nutzungsinteressen neu zugeteilt (Bodenordnung), gleichzeitig werden eigene Baumaßnahmen der Teilnehmergemeinschaft durchgeführt und fachliche Planungen Dritter mit einbezogen und umgesetzt. Wesentlicher Ansatzpunkt der Flurbereinigung ist also auch die Lösung von Nutzungskonflikten, die aus der verstärkten Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen durch Siedlungsentwicklung, Verkehrsprojekte, Hochwasser-, Trinkwasser- oder Naturschutz entstehen. Flurbereinigung kann in solchen Konflikten den Betrieben die nötige Planungssicherheit verschaffen. Die Flurbereini-gungsbehörde fungiert dabei als neutrale Stelle, die zwischen den konkurrierenden Ansprüchen an die Nutzung bestimmter Flächen vermitteln und Ausgleich schaffen kann.

Aufgrund der Bündelung von Zuständigkeiten und Genehmigungskompetenzen bei der Flurberei-nigungsbehörde bietet Flurbereinigung ein einzigartiges Instrumentarium zur Lösung komplexer Probleme der Inanspruchnahme von Flächen im ländlichen Raum. Dabei entsteht durch die Viel-zahl möglicher Nutzungsinteressen, Arten von Beteiligten und Grundeigentümern in jedem Ver-fahren ein sehr spezifischer Mix aus Zielen und Aufgaben.

Träger des Verfahrens ist die Teilnehmergemeinschaft (TG), ein auf Dauer des Verfahrens ange-legter Zusammenschluss aller betroffenen Grundeigentümer als Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die TG trägt die zur Ausführung des Verfahrens erforderlichen Kosten (§ 105 FlurbG). Die Verfahrenskosten, d. h. die Personen- und Sachkosten der Flurbereinigungsbehörden, trägt dage-gegen in der Regel das Land. Werden im Rahmen des Verfahrens Aufgaben zugunsten Dritter erle-

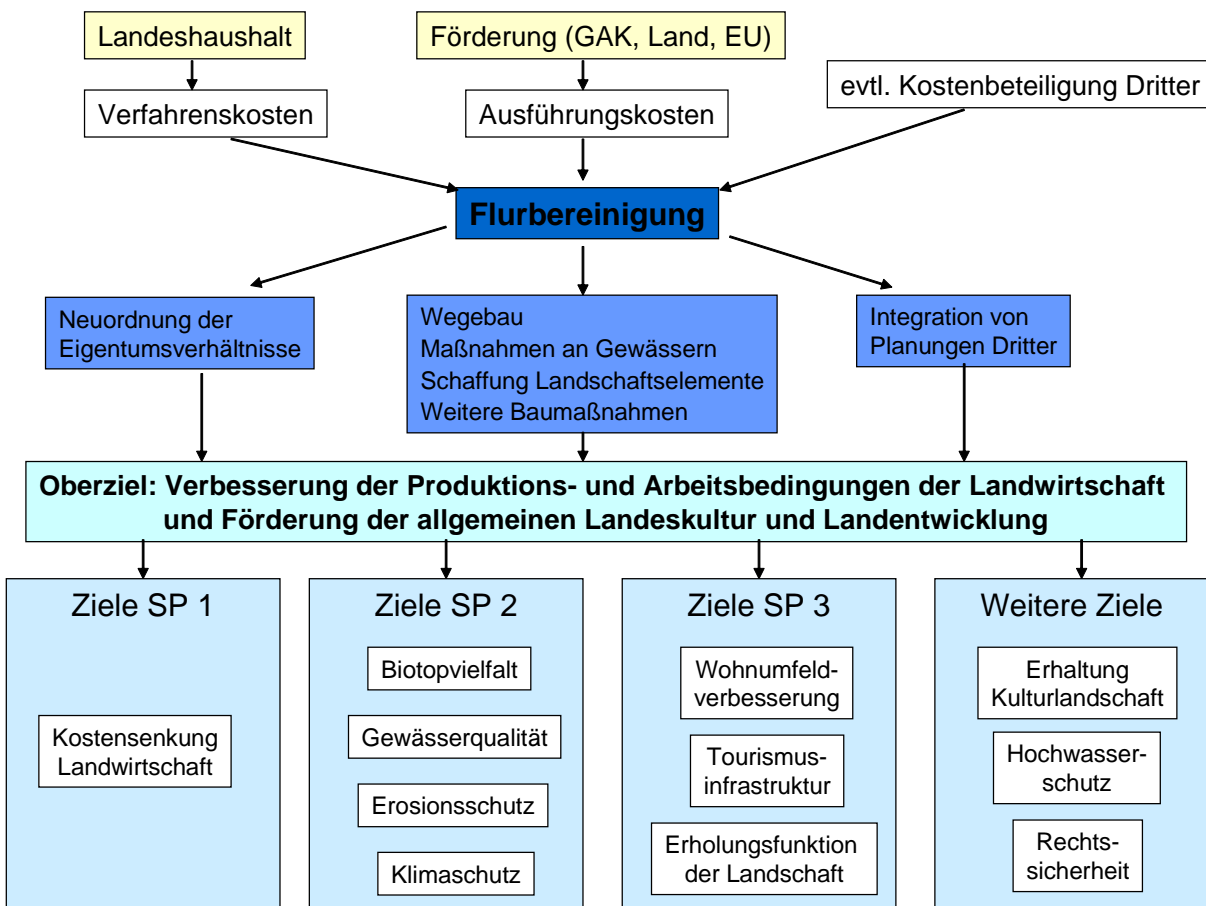
---

<sup>1</sup> Das Wort „Flurbereinigung“ ist wegen der in den 1960er bis 1980er Jahren vielerorts durchgeführten „Bereinigung“ und Ausräumung der Landschaften negativ assoziiert und wird daher von vielen gemieden. Versuche, einen anderen Begriff, der den heutigen Inhalt der Verfahren besser trifft, dauerhaft zu etablieren, schlugen aber fehl, da das zugrunde lie-gende Gesetz diese Bezeichnung verwendet.

digt (z. B. Straßenbau, Wasserbehörden etc.), so beteiligen sich diese in angemessenem Umfang an den Ausführungs- und Verfahrenskosten.

Die Interventionslogik der Förderung der Flurbereinigung (Abbildung 1) ist komplex wie das Instrument selbst. Als Input werden sowohl geförderte Ausführungskosten als auch Verfahrenskosten (sowie evtl. Kostenbeteiligungen Dritter) koordiniert eingesetzt, um ein Flurbereinigungsverfahren umzusetzen. Innerhalb des Verfahrens wird ein spezifischer Mix aus den Verfahrensbestandteilen Bodenordnung, Planung, Baumaßnahmen der TG sowie Maßnahmen Dritter umgesetzt, die in Kombination auf das Oberziel „Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen der Land- und Forstwirtschaft und Förderung der allgemeinen Landeskultur und Landentwicklung“ abzielen. Je nach Verfahren wird darunter eine Kombination ganz unterschiedlicher Ziele verfolgt. Diese Zielvielfalt ist bei der Evaluation zu berücksichtigen.

**Abbildung 1:** Interventionslogik der Förderung der Flurbereinigung



Quelle: Eigene Darstellung.

## 2 Die Flurneuordnung in M-V

### Besondere Ziele der Flurneuordnung in M-V

Die obige Grafik trifft auf die Flurbereinigung nach dem FlurbG zu. In M-V werden Flurneuordnungsverfahren jedoch vorrangig auf der Grundlage des LwAnpG angeordnet, denn bei Vorliegen eines dem Auftrag des LwAnpG entsprechenden Antrags ist die Durchführung einer Flurneuordnung gesetzlich vorgegeben. Übergeordnetes Ziel der Flurneuordnungsverfahren nach dem LwAnpG ist die umfassende Wiederherstellung und Gewährleistung des Privateigentums an Grund und Boden und die hierauf beruhende Bewirtschaftung in der Land- und Forstwirtschaft. Die Erreichung dieses Ziels ist Voraussetzung, um die Erreichung der in der Grafik dargestellten Ziele anstreben zu können. Um in einem Flurneuordnungsverfahren die Erfüllung des Auftrags nach dem LwAnpG mit der Verfolgung von Zielen nach dem FlurbG verknüpfen zu können, werden in M-V die Verfahren zunehmend nach dem LwAnpG in Verbindung mit dem FlurbG, insbesondere in Verbindung mit § 86 FlurbG (vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren), angeordnet. Durch die Mitfinanzierung der Vergütung von Leistungen geeigneter Stellen nach § 53 (4) LwAnpG für die Bearbeitung von Flurneuordnungsverfahren gehen in M-V auch ELER-Mittel in die Verfahrenskosten ein.

Ein wichtiger Unterschied zwischen Verfahren nach FlurbG und LwAnpG besteht darin, dass der §53 Abs. 1 und 2 LwAnpG den Grundstückseigentümern einen Rechtsanspruch auf Lösung ihrer aus der kollektiven Bodennutzung zu DDR-Zeiten entstandenen Eigentumsprobleme gewährt. Das Land ist also verpflichtet, dem Rechtsanspruch nachzugehen, und kann nur in Anbetracht beschränkter finanzieller und personeller Kapazitäten eine zeitliche Reihung der Anträge vornehmen (Thiemann, 2008).

Die Flurneuordnung in Mecklenburg-Vorpommern teilte sich in den vergangenen Jahrzehnten in drei Bereiche auf: Neben dem Freiwilligen Landtausch (meist Forstflächen betreffend) waren dies einerseits die örtlich eng begrenzten Bodenordnungsverfahren zur Zusammenführung getrennten Boden- und Gebäudeeigentums (insbesondere in den 90er Jahren) und andererseits die großflächigen Bodenordnungsverfahren, die sich ganz oder teilweise über die Gemeindefläche erstreckten. Letztere rückten seit Mitte der 90er Jahre in den Vordergrund. Hierzu heißt es in einem Informationsblatt des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei (LU, 2001):

„In der ehemaligen DDR war die Großflächenbewirtschaftung durch die LPG weit verbreitet. Grenzen einzelner Flurstücke verloren an Bedeutung, alte Wege wurden überpflügt, neue bauliche Anlagen wie Silos, Meliorationsanlagen, etc. wurden dort errichtet, wo sie gebraucht wurden. Mit der Wiedervereinigung änderten sich teilweise die Bewirtschaftungsverhältnisse. Die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer meldeten ihr Anrecht auf Flächen an. Viele Flächen waren nicht mehr erschlossen, die erforderlichen Wege nicht mehr vorhanden oder in einem maroden Zustand, Flurstücke in der Örtlichkeit nicht mehr auffindbar. Bauliche Anlagen der Landwirtschaft in der Feldlage befanden sich plötzlich auf fremdem Boden. Ganze Gemeinden waren und sind auch noch in der heutigen Zeit der Rechtsunsicherheit ausgesetzt, so dass mögliche und notwendige Investitionen nicht erfolgen können.“ (LU, 2001).

Mit dem Flurneuordnungsverfahren werden unter Mitwirkung der beteiligten Eigentümer klare und gesicherte Eigentumsverhältnisse geschaffen. Dabei werden auch die Eigentumsstrukturen (Grenzen) an die örtlichen Besitzverhältnisse (Gebäude, Zäune) angepasst.

Eine besondere Bedeutung hat in diesem Zusammenhang der sogenannte rückständige Flächen-erwerb. Nach dem am 1. Okt. 2001 erlassenen Verkehrsflächenbereinigungsgesetz (VerkFlBerG) können die Eigentümer von den Baulastträgern ab dem Stichtag 1. Juli 2007 verlangen, dass diese die zwischen 1949 und 1990 über ihre Grundstücke hinweg gebauten Straßen vermessen lassen und den in Anspruch genommenen Boden zu einem festgelegten Preis ankaufen. In diesem Zusammenhang setzt sich nach Thiemann (2004) zunehmend die Auffassung durch, dass auch die von den LPGen angelegten Straßen, über die heute öffentlicher Verkehr fließt, als ehemals betrieblich-öffentliche Straßen Gemeindestraßen sind. Die Verpflichtung zum Ankauf der Straßen- und Wegeflächen würde für die Kommunen eine hohe Belastung darstellen (Flächenkauf, Vermessung, notarielle Beurkundung). Im Rahmen von Bodenordnungsverfahren können diese Probleme dagegen für die Gemeinden kostenfrei mit geregelt werden, da die Vermessung des Verfahrensgebietes ohnehin erfolgen muss und die Flächenbereitstellung im Wege der Regelung der Eigentumsverhältnisse erfolgt (Thiemann, 2004).

Eine weitere Besonderheit in Mecklenburg-Vorpommern sind die sogenannten ungeteilten Hof-räume, die in verschiedenen Regionen noch zu finden sind und eine Folgeerscheinung der preußi-schen Steuergesetzgebung darstellen. Hierbei handelt es sich um historisch bedingt noch unver-messene Grundstücke innerhalb geschlossener Ortschaften, die bei der Einrichtung des Liegen-schaftskatasters um 1860 nicht vermessen wurden, weil sie von der damals einzuführenden Grundsteuer nicht betroffen waren. Für diese Grundstücke liegt in der Regel kein amtlicher Nachweis über die Grenzen vor. Diese Grundstücke enthalten im Bestandsverzeichnis des Grund-buchs anstelle der sonst üblichen Flurstücksnummer mit Fläche nur den Vermerk "Anteil an den ungetrennten Hofräumen" ohne Flächenangabe. Ein Verkauf oder eine Beleihung der unvermes-senen Grundstücke ist damit nur eingeschränkt möglich, es besteht keine Rechtssicherheit.

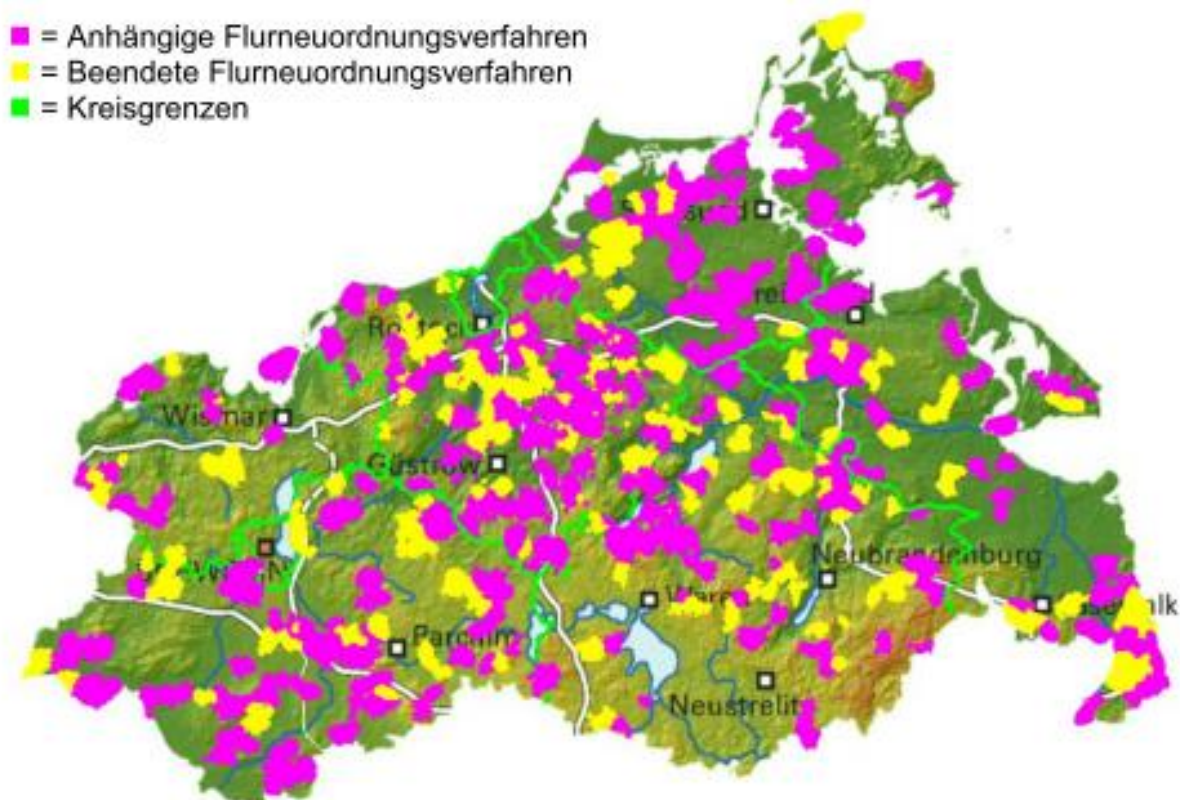
### **Stand der Umsetzung der Flurneuordnung in M-V**

Gegen Mitte der Förderperiode lagen in M-V Anträge auf die Durchführung von Flurneuord-nungsverfahren nach LwAnpG in einem Umfang von 700.000 ha vor. Die Fläche der insgesamt in Bearbeitung befindlichen Flurneuordnungsgebiete lag Ende 2015 bei ca. 359.000 ha in 253 Ver-fahrensgebieten (LU, 2015). Die Flächengröße der Bodenordnungsverfahren (BOV) liegt zwischen wenigen Hektar und 4.350 ha (z. B. BOV Gorlosen: 4.350 ha, BOV Rothenklempenow: 3.965 ha). Freiwillige Landtauschverfahren sowie Verfahren zur Zusammenführung von Boden- und Gebäu-deeigentum sind hierbei nicht berücksichtigt.

Seit Errichtung der Flurneuordnungsbehörden bis zum Jahresende 2015 wurden Verfahren auf ca. 182.000 ha mit bestandskräftiger Schlussfeststellung abgeschlossen. Hierbei handelte es sich weit überwiegend um Verfahren nach §53, 56 LwAnpG (180.757 ha in 189 Verfahren) und nur untergeordnet auch um Verfahren nach §91 FlurbG (972 ha in zwei Verfahren) (LU, 2015).

Wie die Abbildung 2 zeigt, liegen die Verfahrensgebiete relativ gleichmäßig über das Land verteilt.

**Abbildung 2:** Anhängige und beendete Flurneuordnungsverfahren in M-V



Quelle: LU (2015).

### 125b: Vergabe von Leistungen an Dritte

Über die Teilmaßnahme 125b wurden Aufwendungen zur Vergabe von Leistungen an Dritte außerhalb der Verwaltung zur Beschleunigung der Bearbeitung von Verfahren nach dem 8. Abschnitt des LwAnpG auch mit ELER-Mitteln gefördert. Durch die beschleunigte Verfahrensabwicklung sollte die Umsetzung der Flurneuordnung (125a) gewährleistet werden. Die Förderung wurde als Vollfinanzierung gewährt. Diese Untermaßnahme fiel in den Geltungsbereich des Artikels 36 EG-Vertrag (Art. 57 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006) und erhält zusätzliche staatliche Beihilfen (Top-ups).

Ende 2015 wurden etwa 116 Verfahren von sogenannten geeigneten Stellen (§ 53 (4) LwAnpG) bearbeitet. Sobald M-V für die Finanzierung der Leistungen der geeigneten Stellen keine europäischen Mittel mehr einsetzen kann, wird in Ermangelung ausreichender eigener Mittel die Anzahl der von Helfern bearbeiteten Verfahren auf null sinken, da keine neuen Verfahren an geeignete Stellen mehr vergeben werden.

Ausgehend von den Personalressourcen der Flurneuordnungsverwaltung und der Vielzahl von vorliegenden Anträgen, die den fast flächendeckend gegebenen Bedarf nach der Durchführung von Flurneuordnungsverfahren zum Ausdruck bringen, kam dieser Teilmaßnahme in der Förderperiode 2007 bis 2013 eine erhebliche Bedeutung im Hinblick auf die genannten Ziele der FNO insgesamt zu.

### 3 Wesentliche Fragestellungen und Datengrundlagen

In Tabelle 1 sind die von der EU-KOM vorgegebenen maßnahmenbezogenen gemeinsamen Bewertungsfragen zur Ex-post-Bewertung sowie die wesentlichen Kriterien und Indikatoren der Maßnahmenbewertung aufgeführt.

**Tabelle 1:** Maßnahmenbezogene gemeinsame Bewertungsfragen

Frage Nr.	Bewertungskriterium	Mögliche Indikatoren
15 zu SP-1-Maßnahmen: Wie und in welchem Ausmaß hat die Maßnahme dazu beigetragen, die Wettbewerbsfähigkeit der Begünstigten zu verbessern?	Produktionskostensenkung der Landwirtschaft	Senkung der Kosten der Arbeitserledigung ja ha LF
20 zu allen Maßnahmen: Welche zusätzlichen Wirkungen, einschließlich der Wirkungen, die anderen Zielen/ Schwerpunkten dienen, wurden im Zuge der Umsetzung dieser Maßnahme festgestellt (indirekte, positive/negative Auswirkungen auf Begünstigte, Nicht-Begünstigte und auf lokaler Ebene)?	I: Verbesserung der Wirtschaft und Lebensqualität II: Verbesserung der touristischen Erschließung III: Verbesserung der Umwelt (Biodiversität, Wasser, Boden, Landschaftsbild, Klima)	Multifunktionelle Nutzung der Wege Einbindung der Wege in überörtliche touristische Konzepte Flächenbereitstellung für Zwecke von Natur- und Gewässerschutz Umsetzung landschaftsgestaltender Maßnahmen

Quelle: Eigene Darstellung.

Flurneuordnungsverfahren in M-V haben eine Laufzeit von fünf bis zehn Jahren. Zur Beurteilung der Wirkungen der FNO war es daher erforderlich, eine von der jeweiligen Förderperiode unabhängige Betrachtungsweise zu wählen und die Verfahren in ihrer Gesamtheit zu betrachten. Insbesondere in den Fallstudien wurden daher die einzelnen Verfahren in ihrer Gesamtheit betrachtet, unabhängig von der tatsächlichen Förderung in der hier betrachteten Förderperiode.

Für die Beantwortung der Bewertungsfragen wurden verschiedene Datenquellen genutzt, die nachfolgend beschrieben werden. Das Untersuchungsdesign umfasste neben der Auswertung vorhandener Literatur und Expertengesprächen auf den verschiedenen Ebenen der Flurbereinigungsverwaltung folgende Untersuchungsschritte:



### **Auswertung von Förder-/Projektdate**

Die statistische Auswertung der Förderdaten basierte auf Listen der Fördervorhaben, die den Evaluatoren als Auszug aus dem landesweiten EDV-Erfassungssystem „profil eler“ seitens des LU zur Verfügung gestellt wurden. Diese Listen wurden verknüpft mit aktuellen Listen aller im Land anhängigen Flurneuordnungsverfahren.

### **Befragung der Flurbereinigungsbehörden zu ausgewählten Verfahren**

Anfang des Jahres 2010 wurden Fragebögen an die damaligen Ämter für Landwirtschaft (ÄfL) geschickt, mit dem für eine Stichprobe von geförderten Verfahren (n=23) genauere Informationen zu den Zielen, den durchgeführten Projekten und Auswirkungen der einzelnen Verfahren erhoben wurden. Die Auswahl der Gebiete erfolgte nach dem Zufallsprinzip unter Berücksichtigung

- einer möglichst gleichmäßige Verteilung auf die damaligen sechs ÄfL
- und der Aktualität der Verfahren.

### **Befragung von Bürgermeistern und TG-Vorsitzenden in ausgewählten FNO-Gebieten**

Für ausgewählte Verfahrensgebiete erfolgte eine schriftliche Befragung der jeweiligen Bürgermeister und der TG-Vorsitzenden im Hinblick auf die angestrebten Ziele, die erreichten Wirkungen sowie die Zufriedenheit mit der Abwicklung des Verfahrens generell. Die Ergebnisse sind im „Fallstudienbericht Flurneuordnung“ dargestellt (Bathke, 2010a).

### **Durchführung von Fallstudien zur Flurneuordnung**

Detaillierte Hinweise zu erzielten Wirkungen und Problemen in der Umsetzung wurden insbesondere im Rahmen von Fallstudien für ausgewählte Verfahrensgebiete ausgewertet. Die Auswahl der näher betrachteten Verfahrensgebiete erfolgte in Abstimmung mit den damaligen ÄfL nach dem Zufallsprinzip. Um verschiedene Verfahren der FNO aus möglichst vielen Blickrichtungen betrachten zu können, war eine Beschränkung auf eine engere Fallstudienregion erforderlich. Es wurden hierfür die Kreise Güstrow und Demmin ausgewählt.

Während zweier im März und September 2009 durchgeführter Bereisungen ausgewählter Verfahrensgebiete wurden Gespräche mit Bürgermeistern, den TG-Vorsitzenden, Landwirten und zuständigen Bearbeitern bei den ÄfL geführt. Die Ergebnisse der abgeschlossenen Fallstudien sind im „Fallstudienbericht Flurneuordnung“ zusammengestellt (Bathke, 2010a).

### **Fallstudien zum Wegebau in den Landkreisen Demmin und Parchim**

Fallstudien zum Ländlichen Wegebau wurden in den Landkreisen Demmin und Parchim durchgeführt (Bathke, 2010b). Neben Gesprächen mit der Bewilligungsbehörde wurden ausgewählte Wegeabschnitte befahren. Anhand von Kartenwerken, Vor-Ort-Besichtigungen sowie teilweise auch Gesprächen mit Anliegern und Bürgermeistern erfolgte eine Einschätzung der Wegfunktion. Der Wegezustand vor Beginn der Ausbaumaßnahme konnte nach Angaben des Landkreises rekon-

struiert werden. Einbezogen wurden auch einzelne Wegebauvorhaben, die über die Fördermaßnahme 125a (Flurneuordnung) oder über die Dorferneuerung abgewickelt wurden.

### **Länderübergreifende Arbeitsgruppe „Flurbereinigung und ländlicher Wegebau“**

Das Untersuchungsdesign wurde auf einem Workshop der länderübergreifenden Arbeitsgruppe „Flurbereinigung und Wegebau“ den zuständigen Fachverwaltungen der beteiligten Bundesländer vorgestellt und diskutiert. Dabei waren sich die Fachreferenten einig, dass die Flurbereinigung nicht nur anhand der jeweils geförderten Einzelprojekte evaluiert werden kann, sondern dass die Verfahren in ihrer Gesamtheit betrachtet werden müssen.

Diese Arbeitsgruppe setzte sich aus FachreferentInnen der zuständigen Ministerien sowie MitarbeiterInnen der Flurbereinigungsbehörden der Länder Hessen, Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern sowie den Maßnahmenevaluatoren des Thünen-Instituts zusammen und diente der Information und Diskussion von Methoden und Ergebnissen der Evaluation. Sie hat im Bewertungszeitraum einmal (im November 2009) getagt, um methodische Festlegungen für die laufende Bewertung zu treffen.

### **Modellkalkulationen zu den betriebswirtschaftlichen Wirkungen von Wegebaumaßnahmen**

Mit Hilfe von Modellkalkulationen wurden die betriebswirtschaftlichen Vorteile des Wegeausbaus innerhalb der Flurneuordnung kalkuliert, indem die Häufigkeit der Wegenutzung und die Zeitersparnis infolge der höheren Transportgeschwindigkeiten abgeschätzt wurden.

## **4 Administrative Umsetzung**

Organisatorisch wurde bis Ende Juni 2010 die Flurneuordnung über die sechs Ämter für Landwirtschaft (ÄfL) umgesetzt. Mit der Verwaltungsstrukturreform 2010 sind die ehemaligen ÄfL in den vier Staatlichen Ämtern für Landwirtschaft und Umwelt aufgegangen (StÄLU). Die Flurneuordnung obliegt den Abteilungen 3 „Integrierte ländliche Entwicklung“.

Hinsichtlich der administrativen Umsetzung der Teilmaßnahmen 125 a und 125 b muss differenziert werden in die Auswahl der Verfahren, die neu angeordnet werden und in denen Leistungen zur Verfahrensbearbeitung durch Stellen außerhalb der Verwaltung mit ELER-Mitteln mitfinanziert werden (Teilmaßnahme 125 b) und der Auswahl einzelner Vorhaben zur Ausführung der Planungen in angeordneten Flurneuordnungsverfahren für eine Förderung (Teilmaßnahme 125 a).

Anträge der Gemeinden auf Durchführung eines Flurneuordnungsverfahrens lagen zu Beginn der Förderperiode nahezu flächendeckend vor. Es bestand damit ein erheblicher Antragsüberhang. Wurden noch in der vorhergehenden EU-Förderperiode die neu anzuordnenden Flurneuordnungsverfahren, für deren Durchführung Leistungen der geeigneten Stellen mit europäischen

Mitteln mitfinanziert wurden, im Zusammenwirken von Ministerium und den ÄfL unter Beachtung von Kriterien wie:

- geplante Umsetzung privater oder öffentlicher Investitionen in größerem Umfang, die der Flurneuerung bedürfen, um die erforderliche Flächen und die Rechtssicherheit herzustellen (oberstes Ziel: Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen),
- Vorhandensein übergeordneter Planungen des Natur- oder Gewässerschutzes (in erster Linie Maßnahmen zur Umsetzung der WRRL),
- freie Kapazitäten der Bearbeiter im Amt sowie der geeigneten Helfer,
- Engagement der Akteure vor Ort,
- finanzielle Situation der Gemeinden, Fähigkeit zur Erbringung des Eigenanteils,
- spezielle Problemlage.

ausgewählt, wurden nunmehr hierfür Projektauswahlkriterien angewendet, die u. a. in der Landtagsdrucksache 6/5155 ausführlich beschrieben sind. Die Anwendung dieser Auswahlkriterien erfolgte durch die nunmehrigen StÄLU eigenständig bezogen auf die Anträge ihren jeweiligen Dienstbezirk betreffend. Diese Auswahl der neu anzuordnenden Flurneuerungsverfahren bewirkt keinen unmittelbaren Einsatz von ELER-Mitteln. Vielmehr erfolgt diese Auswahl anhand von Projektauswahlkriterien, weil sie eine Begrenzung der potentiellen Zuwendungsempfänger für Zuwendungen innerhalb der Teilmaßnahme 125 a bewirkt, denn diese Teilmaßnahme ist nur in den Gebieten von Flurneuerungsverfahren anwendbar.

Die Auswahl der Einzelvorhaben, die in den Gebieten der Flurneuerungsverfahren im Rahmen der Teilmaßnahme 125 a gefördert wurden, erfolgte durch eine Bewertung der Anträge mit Hilfe von Projektauswahlkriterien, die ebenfalls in der Landtagsdrucksache 6/5155 ausführlich beschrieben sind. Auch hier erfolgte die Bewertung ausschließlich durch die StÄLU jeweils für die Vorhaben in den Flurneuerungsverfahren ihres jeweiligen Dienstbezirks. Regeln für die Budgethöhe der einzelnen StÄLU am gesamten Mitteleinsatz gab es nicht.

Bisher wurden fast ausschließlich Verfahren nach dem LwAnpG (in Verbindung mit dem FlurbG) eingeleitet. Nach dem FlurbG allein sind bisher nur wenige Verfahren angeordnet worden. Ein angeordnetes Beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren hatte das Ziel, Eigentumsstrukturen zu schaffen, die eine Erhöhung des Wertschöpfungspotenzials bei der Nutzung forstwirtschaftlicher Grundstücke ermöglichen. Ein Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren diente der Entflechtung landwirtschaftlicher und wasserwirtschaftlicher Nutzungsinteressen als Voraussetzung der Umsetzung von Maßnahmen zur Erfüllung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (Renaturierung der Alten Nebel zwischen Güstrow und Bützow).

Weitere Hinweise zu den Zielen der FNO und zur Struktur der FNO-Verwaltung in Mecklenburg-Vorpommern sind der Landtagsdrucksache „Flurneuerung als Gestaltungselement im ländli-

chen Raum“ (Landtag Mecklenburg-Vorpommern, 2016) sowie dem Flurneuordnungsprogramm 2016 zu entnehmen (LU, 2015).

## 5 Output und Ergebnisse

### 5.1 Finanzdaten

In Teilmaßnahme 125a sollten zu Beginn des EPLR M-V (2007) im gesamten Programmzeitraum etwa 400 Vorhaben zur Flurneuordnung gefördert und dabei ein Gesamtinvestitionsvolumen von 130 Mio. Euro erreicht werden.

Insgesamt wurden im Rahmen der Teilmaßnahme 125a 1.892 Vorhaben mit förderfähigen Ausgaben in Höhe von rund 105,3 Mio. Euro unterstützt. Darunter waren 144 Maßnahmen zur Landschaftspflege und Verbesserung natürlicher Ressourcen und 17 wasserwirtschaftliche Maßnahmen. Insgesamt wurden Vorhaben in 301 Flurneuordnungsgebieten gefördert, die eine Verfahrensfläche von ca. 438.000 ha abdecken.

In Teilmaßnahme 125b war zu Beginn des EPLR M-V (2007) die Umsetzung von 250 Vorhaben bei einem Fördervolumen von 28,0 Mio. Euro geplant. Ausgezahlt wurden für diese Maßnahmen bis Ende 2015 rund 31,5 Mio. Euro EU- und Kofinanzierungsmittel. Hinzu kamen knapp 4,6 Mio. Euro an zusätzlichen Top-ups. Die definierten Ziele wurden damit erreicht bzw. übererfüllt.

Insgesamt entsprach der Mittelabfluss für die Flurneuordnung in etwa den Erwartungen.

Bezogen auf die Fördersumme für 125a beanspruchte der Wegebau gemeinsam mit der Instandsetzung von Brücken knapp 91 % der Finanzmittel. Maßnahmen der Landschaftspflege und wasserwirtschaftliche Maßnahmen beanspruchten in der Summe knapp 5 % der Mittel. Hierbei ist aber zu berücksichtigen, dass weitere Maßnahmen der Wasserwirtschaft in Flurneuordnungsgebieten mit umgesetzt wurden, die aber aus Finanzmitteln der Wasserwirtschaft finanziert wurden. Ebenso ist die Förderung der privaten und der öffentlichen Dorferneuerung in der Tabelle 2 nicht mit aufgeführt, da diese fördertechisch über den Maßnahmencode 322 abgewickelt wurde.

**Tabelle 2:** Art der geförderten Vorhaben für die Teilmaßnahme 125a

	Anzahl der Förderfälle	Fördersumme (Auszahlung) (Mio. Euro)	Anteil an der Gesamtfördersumme in %
<b>Art des Vorhabens</b>			
Nicht investive Ausführungskosten (z. B. Aufwandsentschädigungen, Verfahrensnebenkosten, Bereitstellung von Vermarktungsmaterial)	1.150	3,3	3,8
Herstellung gemeinschaftlicher öffentlicher Anlagen	737	82,2	96,0
Sonstige	5	0,1	0,1
<b>Art der gemeinschaftlichen öffentlichen Anlagen</b>			
Straßen und Wege	537	75,0	87,7
Brücken	12	2,6	3,0
Maßnahmen der Landschaftspflege	144	2,7	3,1
Wasserwirtschaftliche Maßnahmen	17	1,2	1,4
Sonstiges	27	0,7	0,8

Quelle: Eigene Auswertung nach Förderdatenbank (Stand: März 2016).

Die starke Dominanz der Ausgaben für den ländlichen Wegebau ergibt sich aus der von der EU vorgegebenen Struktur der Fördermaßnahmen. Die FNO als ein integratives Instrument zur Förderung der ländlichen Entwicklung führt verschiedene Fördermaßnahmen, insbesondere auch solche, die aus dem Schwerpunkt 3 finanziert werden, zusammen. Die Förderung der ländlichen Infrastruktur (Flurneuordnung und Wegebau) aus 125a ist im Gesamtkontext ein zwar wichtiger, aber nicht der einzige Baustein.

Wie Tabelle 2 zeigt, wurden auch nicht investive Ausführungskosten über den ELER gefördert. Hier fielen eine hohe Zahl von Einzelpositionen mit oftmals nur geringen Förderbeträgen an (z. B. Aufwandsentschädigungen oder Vermarktungsmaterial).

Die folgende Tabelle 3 gibt einen Überblick über den Umsetzungsstand der Teilmaßnahme 125b.

Eine Beauftragung von geeigneten Stellen (Landgesellschaft M-V mbH, Norddeutsche Bauernsiedlung GmbH, sonstige Büros) mit der Durchführung des Verfahrens fand in 120 Gebieten statt. Der Schwerpunkt lag auf den Verfahren nach §56 LwAnpG mit Zusammenführung gemäß §64 LwAnpG. Die für die Verfahrensdurchführung verausgabten Finanzmittel beliefen sich im Mittel auf ca. 156.000 Euro pro Verfahrensgebiet. Etwa 46 % der eingesetzten Finanzmittel wurden für Vermessungsarbeiten in 215 Verfahrensgebieten aufgewendet.

**Tabelle 3:** Umsetzung der Teilmaßnahme 125b

	Anzahl Verfahren	Verfahrensfläche (ha)	Anteil an den ausgezahlten Fördermitteln (in %)
<b>Art des Vorhabens</b>			
Beauftragung geeigneter Stellen mit der Durchführung des Verfahrens	120	141.598	54,0
Beauftragung geeigneter Stellen außerhalb der Verwaltung mit der Vermessung	215	162.163	46,0
<b>Verfahrensart (ohne Verfahrensgebiete nur mit Vermessung)</b>			
§86 FlurbG	1	1.000	0,2
§54 LwAnpG ohne Zusammenführung gemäß §64 LwAnpG	71	3.468	0,8
§54 LwAnpG mit Zusammenführung gemäß §64 LwAnpG	38	372	0,4
§56 LwAnpG ohne Zusammenführung gemäß §64 LwAnpG	20	30.760	9,0
§56 LwAnpG mit Zusammenführung gemäß §64 LwAnpG	205	268.162	89,7

Quelle: Eigene Auswertung nach Förderdatenbank (2016).

## 5.2 Ergebnisse

### 5.2.1 Bodenordnung

Auf Ebene der Ergebnisindikatoren soll laut CMEF die Erhöhung der Bruttowertschöpfung der begünstigten land- und forstwirtschaftlichen Betriebe quantifiziert werden. Im Fall der Flurneueordnung ist dieser Indikator allerdings nicht als Ergebnisindikator aufzufassen, da landwirtschaftliche Betriebe nicht direkt begünstigt werden. Die verbesserte Wirtschaftlichkeit der Betriebe kann nur indirekt aus den verbesserten Infrastrukturparametern, die das Ergebnis der geförderten Verfahren sind, ermittelt werden.

Wirkungsbeiträge in dieser Richtung sind aufgrund folgender Ergebnisse der FNO zu erwarten:

- Vergrößerung der Flurstücke,
- Verbesserung des Ausbauszustands der Wege,
- erhöhte Rechtssicherheit durch Klärung der Eigentumsverhältnisse (Erleichterung von Investitionen und meliorativen Maßnahmen).

In einer Stichprobe von 23 Verfahrensgebieten wurden nach den Angaben der zuständigen Bearbeiter diesbezüglich die folgenden Ergebnisse erzielt:

- Erhöhung der durchschnittlichen Größe der landwirtschaftlich genutzten Flurstücke von 2,66 ha vor der Besitzeinweisung auf 5,83 ha nach der Besitzeinweisung,
- Klärung der Eigentumsverhältnisse innerhalb und außerhalb der Ortslage in 3.634 Fällen (158 pro Verfahrensgebiet),
- Anzahl beteiligter Eigentümer: 2.558 (111 pro Verfahrensgebiet),

- Auflösung 16 ungetrennter Hofräume.

Die wesentlichen Ergebnisse der Bodenordnung in M-V liegen in der eigentumsrechtlichen Zusammenlegung von Flurstücken und der Schaffung von Rechtssicherheit für die Betriebe. Die Erhöhung der Größe der Flurstücke wirkt sich dagegen zumeist nur gering auf die tatsächliche Flächenbewirtschaftung aus, da zusammengelegte Besitzstück auch vor der Bodenordnung bereits vielfach gemeinsam bewirtschaftet wurden.

## 5.2.2 Wegebau

Der Aus- und Neubau von Wegen ist integraler Bestandteil aller Flurneuordnungsverfahren. Die Verbesserung der Wirtschaftswege dient einerseits der Landwirtschaft, da sie zu Zeit- und Kostenersparnissen bei allen Transportaktivitäten der Landwirtschaft führt. Andererseits dienen die gebauten Wege auch der Allgemeinheit für unterschiedliche Zwecke des Alltags- und Freizeitverkehrs.

Die Förderdatenbank enthält eine Reihe von Angaben zu den im Rahmen der FNO durchgeführten Wegebaumaßnahmen. Diese umfassen Angaben zu Länge, Ausbauart und Wegefunktion, differenziert nach Hauptfunktion und Nebenfunktion. Hierdurch entsteht ein relativ guter Überblick über die durchgeführten Maßnahmen. Die Tabelle 4 zeigt die Haupt- und Nebenfunktionen der ausgebauten Wege.

**Tabelle 4:** Haupt- und Nebenfunktionen der geförderten Wegeabschnitte (Gesamtstrecke: 555 km)

	Anzahl	Strecke in km	relativer Anteil
<b>Hauptfunktion (Mehrfachnennungen möglich)</b>			
Verbindung von Gehöften, Orten, Ortsteilen	300	341,8	61,6 %
Erschließung und Verbesserung der Erreichbarkeit landwirtschaftlicher Flächen und Anlagen	199	207,6	37,4 %
Erschließung und Verbesserung der Erreichbarkeit forstwirtschaftlicher Flächen und Anlagen	5	3,4	0,6 %
Andere	2	0,6	0,1 %
<b>Nebenfunktion (Mehrfachnennungen möglich)</b>			
Verbindung von Gehöften, Orten, Ortsteilen	92	113,3	20,4 %
Erschließung und Verbesserung der Erreichbarkeit landwirtschaftlicher Flächen und Anlagen	263	283,2	51,0 %
Erschließung und Verbesserung der Erreichbarkeit forstwirtschaftlicher Flächen und Anlagen	35	42,4	7,6 %
Erschließung und Verbesserung der Erreichbarkeit touristischer Angebote im ländlichen Raum	68	84,6	15,2 %
Schließen von Lücken im ländlichen Wegenetz	67	75,2	13,5 %

Quelle: Eigene Auswertung nach Förderdatenbank (2016).

Über 60 % der im Rahmen der FNO ausgebauten Wegestrecken wurden demnach hinsichtlich ihrer Hauptfunktion als Ortsverbindungswege eingestuft. Für weitere 20 % wurde die Ortsverbindung als Nebenfunktion eingestuft.

Nach Angaben der VerfahrensbearbeiterInnen erfüllen 90 % der ausgebauten Wege multifunktionale Zwecke. Etwa 57 % wurden in der Stichprobe als Ortsverbindungswege klassifiziert. Für 24 km (14 %) der Wege erfolgt eine überörtliche Nutzung im Rahmen touristischer Wegekonzepte (Tabelle 5).

**Tabelle 5:** Nutzung der Wege in den Stichprobenverfahren

Wegenutzung	Km insgesamt	Prozent von Gesamt
Fast nur land- und forstwirtschaftliche Nutzung	16,6	9,7 %
Außerlandwirtschaftliche Nutzung in nennenswertem Umfang	155,0	90,3 %
davon (Doppelnennungen möglich):		
Ortsverbindungsweg	97,3	56,7 %
kein Ortsverbindungsweg, aber Nutzung für alltägliche Zwecke (PKW-Verkehr, Schul- oder Arbeitsweg)	34,6	20,2 %
Überörtliche touristische Nutzung im Rahmen touristischer Wegekonzepte	24,0	14,0 %
Erschließung von Sehenswürdigkeiten oder Ziele der Naherholung	17,4	10,1 %
Allgemeine Nutzung zur Naherholung durch EinwohnerInnen bzw. Touristen	80,7	47,0 %

Quelle: Eigene Darstellung nach Angaben der VerfahrensbearbeiterInnen (Befragung 2010).

Nähere Hinweise zur Wegenutzung finden sich auch in den Fallstudienberichten bzw. Modulberichten zum Wegebau (Bathke, 2010b; Bathke, 2013).

Die Tabelle 6 zeigt die Bauweisen der geförderten Wege nach den Angaben der Förderdatenbank. Zu Grunde liegt eine Wegestrecke von 555 km, für die vollständige Angaben vorliegen.

**Tabelle 6:** Bauweisen der geförderten Wegeabschnitte, ohne Brückenbauwerke (Gesamtstrecke: 555 km)

	Anzahl Streckenabschnitte	Strecke in km	rel. Anteil in %
Asphalt, vollflächig	270	303,8	54,7
Spurbahn	180	207,6	37,4
wassergebundene Decke	28	28,4	5,1
Pflaster	23	7,5	1,4
Beton, vollflächig	5	4,3	0,8
andere Ausbauarten	5	3,8	0,7
Gesamt	511	555,4	100

Quelle: Eigene Auswertung der Förderdatenbank (2016).



Danach wurden etwa 55 % der Wegestrecken vollflächig mit Bitumen ausgebaut. Spurbahnen hatten einen Anteil von immerhin 37 %, obwohl sie von den Baukosten her nur geringfügig günstiger sind als Schwarzdecken. Die übrigen Ausbauarten hatten nur eine untergeordnete Bedeutung.

In der Befragung der Verfahrensbearbeiter wurden vollständige Wegebilanzen der Stichprobenverfahren erhoben. Die Auswertung gibt ein Bild über den Wegebau in einzelnen Verfahren, unabhängig vom Zeitpunkt des Ausbaus und der Zuordnung zu den Förderperioden (Tabelle 7).

**Tabelle 7:** Wegebaubilanz in Stichprobenverfahren der Befragung (23 Verfahrensgebiete, 172 km)

	Strecke in km	relativer Anteil in %
Asphalt, vollflächig	107,1	62,4
Spurbahn (Beton, Asphalt)	39,5	23,0
Spurbahn (Pflaster)	4,6	2,7
Pflaster	1,2	0,7
Beton, vollflächig	11,2	6,5
wassergebundene Decke	7,9	4,6
Unbefestigt	0,2	0,1

Quelle: Eigene Darstellung nach Angaben der Verfahrensbearbeiter (Befragung 2010).

In den 23 ausgewerteten Verfahren wurden danach insgesamt 172 km Wege ausgebaut, das sind im Durchschnitt 7,5 km pro Verfahren. Bezogen auf die Gesamtfläche der Stichprobenverfahren liegt die Wegebauleistung bei rund 0,6 km pro 100 ha Verfahrensfläche.

Der Wegeausbau erfolgte nahezu vollständig auf vorhandener Trasse. In der Verfahrensstichprobe wurden lediglich 15,9 km (9 % der Gesamtlänge in 11 Verfahren) auf einer neuen Trasse gebaut. Auf der anderen Seite wurden in drei Verfahren ca. 3,2 km an Wegen rekultiviert.

Bei den Bauweisen der Wege zeigt sich ein ähnliches Bild wie nach den Angaben der Förderdatenbank. Es überwiegt die Asphaltdecke mit 62 % der Gesamtlänge. Daneben haben Spurbahnen eine große Bedeutung.

Häufig entstanden qualitative Verbesserungen des Wegenetzes durch die Neuausweisung von Trassen oder die Verbreiterung vorhandener Trassen. Folgende Verbesserungen wurden in den Befragungen der Verfahrensbearbeiter (23 Verfahrensgebiete, 172 km) genannt:

- Verbreiterung der Fahrbahn auf 55 km Weg,
- Umfahrung von stark befahrenen Straßen durch 48 km Aus- oder Neubau,
- Beseitigung von 6 höhengleichen Kreuzungen mit Straße oder Bahngleisen,
- Umfahrung von Ortslagen durch 9,9 km Aus- oder Neubau,

- Lückenschluss, Vermeidung von Stichwegen durch 29,1 km,
- Aus- oder Neubau von 11 Brücken über Straßen oder Gewässer.

### 5.2.3 Flächenbereitstellung für nichtlandwirtschaftliche Zwecke

Die Lösung von Landnutzungskonflikten ist eine zentrale Aufgabe der Flurneueordnung. In jedem neu eingeleiteten Verfahren sind nichtlandwirtschaftliche Institutionen beteiligt, die bestimmte Grundstücke für ihre Zielsetzungen benötigen und dazu auf Eigentumsregelungen der FNO angewiesen sind. In den Befragungen wurden die VerfahrensbearbeiterInnen gebeten, die an den Verfahren beteiligten Zielgruppen zu nennen und die zugewiesene Fläche zu quantifizieren. Tabelle 8 zeigt die Ergebnisse der Verfahrensstichprobe.

**Tabelle 8:** Flächenbereitstellungen im Rahmen der FNO nach Angaben der VerfahrensbearbeiterInnen für 23 ausgewählte Verfahrensgebiete

Flächenbereitstellungen für:	Anzahl Verfahrens- gebiete	Fläche insgesamt (ha)
Überörtlicher Verkehr	23	211,2
Überörtliche Wasserwirtschaft (WRRL, Renaturierung, Uferrandstreifen)	18	211,0
Kommunaler Gemeinbedarf	23	539,2
Naturschutz , z. B. Moorschutz	14	470,4
Freizeit und Erholung, private Investoren	12	107,4
<b>Flächenbereitstellung insgesamt</b>	<b>23</b>	<b>1.539,2</b>
	<b>= 66,9 ha pro Verfahrensgebiet (5,0 % der Verfahrensgebietsfläche)</b>	

Quelle: Eigene Darstellung nach Angaben der VerfahrensbearbeiterInnen (Befragung 2010).

Bezogen auf die gesamte Verfahrensfläche liegen die Flächenbereitstellungen damit bei etwa 5,0 %. Die Flächenbereitstellung allein für Zwecke der überörtlichen Wasserwirtschaft und des Naturschutzes betrug in den ausgewählten Verfahren ca. 2,2 %.

#### Umsetzung wasserwirtschaftlicher Planungen

Seitens der Wasserwirtschaftsverwaltung sind bereits in der Förderperiode 2000 bis 2006 erste Projekte zur naturnahen Gestaltung von Fließgewässern eingeleitet worden, die von einem Flurneueordnungsverfahren begleitet wurden (z. B. Renaturierung der Alten Nebel bei Bützow).

Im Zusammenhang mit den Flächenbereitstellungen für die Umsetzung wasserwirtschaftlicher Planungen (insgesamt ca. 211 ha in 18 Verfahrensgebieten) können folgende weitere Verfahrensgebiete genannt werden:

- Im Verfahrensgebiet Sanzkow wurden 38 ha für die Bildung eines Flächenpools für das damalige StAUN Neubrandenburg im Bereich der Tollense (Altarmrenaturierung) zur Verfügung gestellt.
- Zuweisung von 40 ha an den Wasser- und Bodenverband im Verfahrensgebiet Usedom.
- Im Verfahrensgebiet Hoppenrade wurden zum Zwecke der Renaturierung der Nebel 11 ha an das damalige StAUN Rostock übertragen. Innerhalb eines 50 bis 100 m breiten Entwicklungskorridors wurde ein mäandrierender Gewässerverlauf mit einer 10 bis 15 m breiten Wechselwasserzone vorprofiliert. Durch den Einbau von Totholz und Wurzelstubben wurde die Eigendynamik des Flusses aktiviert. Nähere Angaben zu diesem Vorhaben finden sich im Kapitel 6.4.
- Nach übereinstimmenden Angaben der befragten Mitarbeiter bei den StÄLU hat sich die Zusammenarbeit in ersten Projekten bewährt.

### **Umsetzung von Naturschutzprojekten**

Großprojekte des Naturschutzes im Rahmen des Moorschutzkonzeptes werden eher selten von einer Flurneuordnung begleitet. Dies liegt zum Teil darin begründet, dass die Verfahrensdauer oftmals relativ lang ist. Der wesentliche Punkt dürfte aber sein, dass diese Projekte in der Regel von der Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH als Projektträger umgesetzt werden und das erforderliche Know-how für ein Flächenmanagement hier gegeben ist.

Die Flächenbereitstellungen für sonstige Naturschutzzwecke in FFH-Gebieten in Höhe von insgesamt 470 ha erfolgten in 14 verschiedenen Verfahrensgebieten. Exemplarisch können die folgenden Vorhaben genannt werden:

- Zuweisung von 89 ha an den Zweckverband Peenetal-Landschaft im Verfahrensgebiet Trantow.
- Zuweisung von 160 ha an den Zweckverband Schaalsee-Landschaft (Biosphärenreservat Schaalsee).
- Flächenbereitstellung in Höhe von 165 ha für die Vernässung der Mellnitzer Wiek im Verfahrensgebiet Poseritz. Hierbei handelt es sich um eine Ausgleichsmaßnahme für den Bau der neuen Rügenbrücke. Nach Vernässung der einst trockengelegten Mellnitzer Wiek wird ein mehr als 100 Hektar großes Flachgewässer zwischen Mellnitz und Üselitz entstehen. Projektträger ist die bundeseigene Straßenplanungsgesellschaft DEGES.

### **5.2.4 Biotopgestaltende Maßnahmen durch die Teilnehmergeinschaft**

Die folgenden Angaben zu der Umsetzung biotopgestaltender Maßnahmen beziehen sich auf die Befragung der Verfahrensbearbeiter.

Tabelle 9 zeigt, dass im Mittel über die zufällig ausgewählten Verfahren im Rahmen der FNO eine Anreicherung der Landschaft sowohl mit linienhaften Biotopstrukturen als auch mit nicht oder nur extensiv genutzten Landschaftsbestandteilen erfolgte. Hierbei wurden nicht die Kompensationsmaßnahmen nach Eingriffsregelung betrachtet, sondern nur die tatsächlichen Netto-Effekte. Im Mittel über die betrachteten 23 Verfahrensgebiete waren dies 0,18 km an linienhaften Gehölzstrukturen und 0,04 ha an flächenhaften Biotopstrukturen.

**Tabelle 9:** Beitrag der FNO zur Neuanlage von Biotopstrukturen in der Landschaft (Summe für 23 ausgewählte Verfahrensgebiete)

	Neuanlage	davon Komen- sation	Beseiti- gung	Netto- Effekt
Hecke/Knick (km)	14,89	14,89	0	0
Baumreihe/Allee (km)	29,57	25,40	0	4,17
Feldgehölz (ha)	1,34	0,37	0	0,97
Streuobstwiese (ha)	1,65	1,65	0	0
Laubwald/Mischwald (ha)	0,5	0,5	0	0
Stillgewässer/Feuchtbiotop (ha)	1,56	1,56	0	0
Sukzessionsflächen/Saumstrukturen (ha)	8,05	8,05	0	0
Gesamt: linienhafte Strukturen (km)				4,17
Gesamt: flächenhafte Strukturen (ha)				0,97
<b>linienhafte Strukturen (km/Verfahrensgebiet)</b>				<b>0,18 km</b>
<b>flächenhafte Strukturen (ha/Verfahrensgebiet)</b>				<b>0,04 ha</b>

Quelle: Eigene Darstellung nach Angaben der Verfahrensbearbeiter (Befragung 2010).

Die Tabelle zeigt, dass die Maßnahmen der TG sich im Wesentlichen auf die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen beziehen und darüber hinaus nur wenige zusätzliche landschaftspflegerische Maßnahmen umgesetzt werden. Die Flurneuordnung führt also nur in sehr geringem Umfang zu einer Netto-Anreicherung der Landschaft mit Biotopstrukturen, direkte Wirkungen im Hinblick auf Biodiversität sind damit nur in geringem Maße gegeben.

Für die 23 ausgewählten Verfahrensgebiete wurde das im Rahmen der Verfahren verausgabte Gesamtinvestitionsvolumen für die Herstellung gemeinschaftlicher Anlagen: „Landschaftspflege und Verbesserung der natürlichen Ressourcen“ ermittelt. Bei einer Gesamtfläche von 30.530 ha LF lag das Investitionsvolumen der Teilnehmergeinschaften bei ca. 498.000 Euro. Dies entspricht einem Betrag von 16 Euro pro ha LF.

In der obigen Tabelle nicht mit enthalten ist die Einrichtung von Gewässerrandstreifen. Diese wurden in acht der 23 näher betrachteten Verfahrensgebiete als Maßnahme der TG auf einer Länge von insgesamt ca. 10 km neu eingerichtet (Tabelle 10).

**Tabelle 10:** Beitrag der FNO zur naturnahen Entwicklung von Fließgewässern in 23 ausgewählten Verfahrensgebieten

	Anzahl Verfahrensgebiete	Summe
Anlage von Gewässerrandstreifen, einseitig	3	9412 m
Anlage von Gewässerrandstreifen, beidseitig	1	200 m
Aufnahme von Verrohrungen	2	465 m
Renaturierung von Gewässern	3	2828 m

Quelle: Eigene Darstellung nach Angaben der Verfahrensbearbeiter (Befragung 2010).

Weitere Hinweise zu der Bedeutung der FNO für den Natur- und Umweltschutz sind insbesondere den Fallstudien zu den Verfahren Hoppenrade, Alte Nebel und Langenhagen zu entnehmen (siehe Kapitel 6 sowie Fallstudienbericht Flurneuordnung) (Bathke, 2010a).

## 6 Fallstudien zur Flurneuordnung

### 6.1 Hinweise zur Methodik

Die Fallstudien dienen dazu, neben der oben aufgeführten summarischen Betrachtung der Ergebnisse der Flurneuordnung einzelne Verfahren in ihrer Gesamtheit in den Blick zu bekommen und aus möglichst vielen Blickrichtungen zu betrachten.

Der hierzu vorliegende Bericht (Bathke, 2010a) beruht auf einer im Zeitraum März bis September 2009 durchgeführten Bereisung ausgewählter Verfahrensgebiete und den in diesem Zusammenhang geführten Gesprächen mit Bürgermeister, den TG-Vorsitzenden sowie Landwirten und den jeweiligen Bearbeiter bei den ÄfL. Die Verfahrensdaten wurden für die ausgewählten Gebiete mit Hilfe eines Fragebogens bei den ÄfL erhoben.

Die Auswahl der näher betrachteten Verfahrensgebiete erfolgte sowohl in Abstimmung mit den damaligen ÄfL wie auch nach dem Zufallsprinzip. Von den Ämtern in Bützow und Altentreptow wurden hierbei Verfahren ausgewählt, die als besonders charakteristisch angesehen wurden und in ihrer Gesamtheit das Spektrum der von der FNO zu erledigenden Aufgaben abdecken. Die Verfahren Sanzkow, Hohen Pritz und Wildberg wurden vom Evaluator nach Zufallskriterien ausgewählt. Die Verfahren Alte Nebel und Langenhagen wurden zusätzlich mit aufgenommen, da hier sehr spezifische Zielsetzungen der Wasserwirtschaft und des Naturschutzes im Vordergrund des Verfahrens standen.

Aus zeitlichen Gründen war es nicht möglich, alle Verfahren in der gleichen Breite und Tiefe zu betrachten. Es erfolgte daher in einzelnen Gebieten eine Beschränkung auf besonders prägnante Maßnahmenbereiche und Verfahrensziele. Angaben hierzu finden sich in der Tabelle 11.

**Tabelle 11:** Angaben zu den Fallstudiengebieten und den schwerpunktmäßig betrachteten Verfahrenszielen

Verfahren	Altkreis	Bearbeitung	Im Rahmen der Evaluation schwerpunktmäßig betrachtetes Verfahrensziel
Teschow	Güstrow	AfL Bützow	Dorfentwicklung und Tourismusförderung
Dalwitz	Güstrow	AfL Bützow	Dorfentwicklung und Tourismusförderung
Daberkow	Demmin	AfL Altentreptow	Ländlicher Wegebau
Trantow	Demmin	AfL Altentreptow	Ländlicher Wegebau
Sanzkow	Demmin	AfL Altentreptow; Helfervertrag: Landgesellschaft M-V (Neubrandenburg)	Ländlicher Wegebau
Hohen Pritz	Parchim	AfL Parchim; Helfervertrag: Landgesellschaft M-V (Schwerin)	Ländlicher Wegebau
Wildberg	Demmin	AfL Altentreptow	Flächenbereitstellung für kommunale Infrastruktur
Hoppenrade	Güstrow	AfL Bützow	Umsetzung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen
Alte Nebel	Güstrow	AfL Bützow	Umsetzung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen
Langenhagen	Parchim	AfL Parchim	Flächenbereitstellung für Naturschutzzwecke

Quelle: Eigene Darstellung.

Die betrachteten Verfahrensgebiete der FNO liegen bis auf eine Ausnahme in den Landkreisen Demmin und Güstrow. Diese Konzentration auf einzelne Landkreise war erforderlich, um das Zusammenspiel mit anderen Förderinstrumenten auf regionaler Ebene im Blick behalten zu können (LEADER, Fördermaßnahme Ländliches Erbe).

Die Ergebnisse finden sich in dem bereits erwähnten Fallstudienbericht, die wichtigsten Ergebnisse für ausgewählte Verfahren werden nachfolgend auszugsweise wiedergegeben.

## 6.2 Flurneuordnung Dalwitz

Das Dorf Dalwitz gehört zur Gemeinde Walkendorf im Amt Gnoien. Es hat ca. 150 Einwohner und wird von dem Gutshaus und der weitläufigen Gutsanlage geprägt. Der Ort liegt in der Mecklenburger Endmoränenlandschaft am Rande der Mecklenburgischen Schweiz. Die Landschaft ähnelt hier in weiten Teilen einer englischen Parklandschaft.

### **Anlass und Ziele des Verfahrens**

Durch die Einstellung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung und die Abwanderung der Bevölkerung standen kurz nach der Wende zahlreiche Gebäude leer, die Arbeitslosenquote lag bei 23 %. Die stark zersplitterten Eigentumsverhältnisse, die Konfrontation mit Erbgemeinschaften sowie die fehlende Übereinstimmung von Eigentum und Nutzung erschwerten Investitionen innerhalb der Ortslage.

Der Antrag auf Einleitung des Bodenordnungsverfahrens wurde von der Gemeinde Walkendorf, nicht zuletzt auf Anregung des Eigentümers von Gut Dalwitz, gestellt. Hierbei standen die folgenden Probleme im Vordergrund:

- Überbauungen in der Ortslage,
- ungeklärte Eigentumsverhältnisse,
- teilweise unbekannte Lage der Eigentumsgrenzen,
- unerschlossene und nicht erreichbare Grundstücke in der Feldlage,
- eigentumsrechtlich nicht vollzogene umfangreiche Meliorationsmaßnahmen,
- mangelhafter Zustand der Infrastruktur,
- unbefestigte Gemeindewege in der Ortslage.

Durch den Einsatz und eine Koordinierung von Fördermitteln wurden investive Maßnahmen

- zur Erhaltung der überkommenen Bausubstanz,
- zur Verbesserung der Infrastruktur,
- zur Diversifizierung der landwirtschaftlichen Betriebe, insbesondere im Bereich Tourismus,

umgesetzt (Bittl, 2007). Aus Sicht der Gemeinde war insbesondere die Zusammenführung von Boden- und Gebäudeeigentum von besonderer Bedeutung, da nur hierdurch Planungssicherheit für Infrastruktur- und Entwicklungsmaßnahmen erreicht werden konnte.

### **Umgesetzte Maßnahmen**

Das Verfahren konnte innerhalb von vier Jahren relativ zügig durchgeführt werden. In dieser Zeit wurden alle erforderlichen Eigentumsregelungen durchgeführt. Die gemeinschaftlichen Anlagen wie Wege und Gewässer wurden in das Eigentum der Gemeinde übertragen. Flächen, die für den Bau der Ortsentwässerung und eines Radweges zwischen Walkendorf und Dalwitz benötigt wurden, konnten bereitgestellt und der Gemeinde zugeordnet werden.

In der Feldlage wurden alle Flurstücke erschlossen und erforderlichenfalls zusammengelegt. Die Anzahl der Flurstücke verringerte sich hierdurch von 633 auf 339 Flurstücke. In der Feldlage wurden Wege mit einer Gesamtlänge von 1,9 km ausgebaut und u. a. eine Ortsverbindung in die Nachbargemeinde Poggelow geschaffen.

Mit Mitteln aus der Fördermaßnahme „Diversifizierung“ wurden zwei leer stehende Gebäude um- und ausgebaut und einer neuen Nutzung zugeführt (Hofladen). Im Rahmen der privaten Dorferneuerung wurden 19 Maßnahmen gefördert. Es entstand u. a. ein Reiterhof mit Reithalle und verschiedene Wirtschaftsgebäude wurden zu Ferienwohnungen umgebaut.

### **Beschreibung von Wirkungsbeiträgen**

Nach Aussage des Vorsitzenden der TG sowie des Bürgermeisters waren die verschiedenen Fördermaßnahmen, die im Rahmen des Flurneuordnungsverfahrens umgesetzt wurden, eine wichtige Voraussetzung für den Aufbau des Tourismus in Dalwitz.

Insgesamt verfügt Dalwitz bei einer Einwohnerzahl von 150 nun über 110 Ferienbetten, 80 davon auf Gut Dalwitz. Die Schaffung eines attraktiven Umfelds und guter Wegeverbindungen sowie eines vielseitigen Angebots in den vorhandenen Altgebäuden (Hofrestaurant, Hofladen, Reithalle) war wesentliche Grundlage für eine gute Auslastung der neu ausgebauten Ferienwohnungen. Diese liegt aufgrund verschiedener Angebote in den Frühlings- und Herbstmonaten bei etwa 60 %. Es wurden zum Zeitpunkt der Befragung (2010) 15 Personen im Beherbergungs- und Gastronomiebereich des Gutsbetriebes beschäftigt. Gut Dalwitz beschäftigt direkt und im Umfeld insgesamt 35 Mitarbeiter (Graf von Bassewitz, 2010; mdl. Mitteilung).

Nach Auskunft des Bürgermeisters herrscht in Dalwitz Vollbeschäftigung. Der Ort verzeichnet einen Bevölkerungsanstieg durch Zuzug von außerhalb. So haben sich mittlerweile mehrere ehemalige Feriengäste in Dalwitz und Umgebung niedergelassen. Sämtliche Gebäude in Dalwitz befinden sich in Nutzung.

Das Förderbeispiel Dalwitz zeigt unseres Erachtens, dass auch abseits der sog. zentralen Orte nachhaltige Entwicklungsprozesse initiiert werden können. Erforderlich scheinen hierfür neben dem (in diesem Falle außerordentlichen) Engagement der lokalen Akteure eine geeignete Förderstrategie und das unbürokratische Zusammenführen verschiedener Fördermaßnahmen zu einem Gesamtentwicklungskonzept zu sein. Grundvoraussetzung ist aber auch ein Mindestmaß an Eigenmitteln der Gemeinden, um überhaupt öffentliche Investitionen vornehmen zu können.

### **Besondere Hinweise**

Dalwitz repräsentiert aufgrund seiner geschichtlichen Entwicklung das typische mecklenburgische Gutsdorf. Im Entwurf zum Raumentwicklungsprogramm M-V ist Dalwitz als strukturschwacher ländlicher Raum mit Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft sowie Vorbehaltsgebiet Tourismus ausgewiesen. Nach dem Raumentwicklungsprogramm sollten die Förderaktivitäten nicht prioritär auf diese Art von Gebiete ausgerichtet werden. Nach Auffassung des AfL würden damit jedoch die vorhandenen Potenziale nicht genutzt werden, die sich auch in einzelnen strukturschwachen Gemeinden aus dem Vorhandensein von lokalen Akteuren, sog. „Raumpionieren“, und zukunftsweisenden Vorhaben ergeben können (Bittl, 2007). Gerade hierin wird die Aufgabe der Boden-



ordnung gesehen, diesen lokalen Akteuren ein Instrumentarium an die Hand zu geben, um schnell komplexe Lösungsansätze und notwendige Begleitmaßnahmen realisieren zu können.

Nach Hübner kann die wirtschaftliche Erschließung durch Umnutzungsprozesse der Guts- und Parkanlagen in Vorpommern ein entscheidender Impuls für den Arbeitsmarkt im problembehafteten Raum sein (Hübner, 2005). Auch Oyen weist darauf hin, dass die Sanierung und Nutzung von Gutsanlagen eine breite Förderung des Mittelstandes mit sich bringt und auf die Bildung von Entwicklungskernen im ländlichen Raum hinzielt (Oyen, 2005). „Da die meisten Dörfer in Mecklenburg-Vorpommern keinen wirklichen Ortskern haben, lassen sich ortszentrale Einrichtungen in Gutsanlagen einpassen. Höfe können die Funktion kommunaler Plätze übernehmen; Gebäude lassen sich multifunktional nutzen“. Dieser Ansatz ist im Rahmen der FNO Dalwitz offensichtlich sehr erfolgreich umgesetzt worden.

### 6.3 Flurneuordnung Teschow

Das Dorf Teschow zählt 169 Einwohner und gehört verwaltungsmäßig zur Stadt Teterow. Aufgrund seiner besonderen Lage direkt am Teterower See sowie des Vorhandenseins eines alten Gutshauses mit Gutspark war im Flächennutzungsplan der Stadt Teterow für diesen Ortsteil eine touristische Nutzung vorgesehen.

#### **Anlass und Ziele des Verfahrens**

Das Bodenordnungsverfahren Teschow wurde im Jahre 2000 eingeleitet und ist weitgehend abgeschlossen. Das Ziel des Verfahrens war es seinerzeit u. a., die erforderlichen bodenordnerischen und eigentumsrechtlichen Voraussetzungen für ein größeres Investitionsvorhaben zu schaffen (Ausbau des Schlosses Teschow zu einem Golf- und Wellness-Hotel mit 200 Betten, Bau eines 18-Loch-Meisterschaftsplatzes sowie eines 9-Loch-Platzes, Investitionssumme: 24 Mio. Euro). Ungeklärte Eigentumsverhältnisse (getrenntes Eigentum an Gebäude und Boden), unentschiedene Restitutionsanträge sowie mangelnde Legitimation erschwerten die Umsetzung des Vorhabens. Die für die Golfplätze benötigte Fläche von 120 ha hätte im Prinzip in einem Grünlandbereich zur Verfügung gestanden, es konnte aber kein Einverständnis mit dem Naturschutz hergestellt werden, da die ins Auge gefassten Flächen direkt in die Kernbereiche eines Europäischen Vogelschutzgebietes hineinreichten. Der Golfplatz sollte daher auf die östlich angrenzenden Ackerflächen verlegt werden. Hier wäre primär ein Neueinrichter von einem erheblichen Flächenentzug betroffen gewesen. Ziel des Flurneuordnungsverfahrens war es nun, die Flächenverluste auf mehrere Betriebe zu verteilen. Daneben war ein funktionsfähiges Wegenetz wiederherzustellen, da einige Wegeverbindungen (z. B. vom Dorf zum Friedhof) unter dem Golfplatz verschwunden waren.

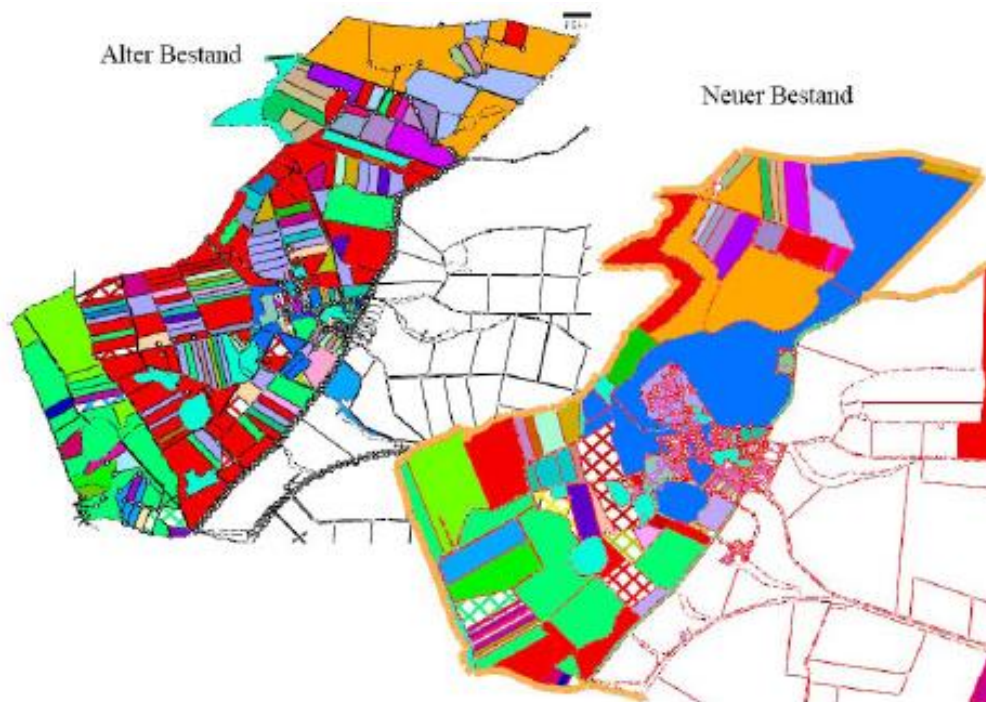
Im Rahmen eines Rechtsstreits vor dem OVG wurde überprüft, ob die Einleitung eines Verfahrens nach LwAnpG hier rechtmäßig war, da die Interessen eines Investors scheinbar stark im Vorder-

grund standen. Nach Urteil des OVG war dies aber hier der Fall, da die Ziele nach LwAnpG für die Einleitung des Verfahrens letztendlich entscheidend waren.

### Umgesetzte Maßnahmen

An erster Stelle sind hier die getroffenen Eigentumsregelungen im Hinblick auf die Flächenbereitstellung für das Golf-Hotel zu nennen. Die folgende Abbildung zeigt den alten und neuen Bestand. In blau die dem Schloss-Hotel zugeordneten Golfplatz-Flächen.

**Abbildung 3:** Alter und neuer Bestand des Flurneuordnungsverfahrens Teschow



(Amt für Landwirtschaft Bützow, 2007).

Nach Angaben des AfL Bützow wurde die Anzahl der Flurstücke von 365 auf 211 verringert, die durchschnittliche Größe eines Flurstücks vergrößerte sich von 2,12 auf 3,25 ha.

Vom Finanzvolumen her stand der Ländliche Wegebau außerhalb der Ortslagen von Teschow und Alt-Suhrkow im Vordergrund. Die Wege wurden überwiegend als Schwarzdecken mit 3,0 oder 3,5 m Breite ausgebaut (max. 4,75 m), vereinzelt auch als Betonspurbahnen (Teilbreiten 0,9 - 0,9 - 0,9 m). Diese relativ schmalen Spurbahnen haben sich nach Aussage des Vorsitzenden der TG aber nicht bewährt. In Anbetracht der Breite der heutigen Schlepper und Geräte wären Breiten von 1,2 - 1,0 - 1,2 m optimal, um Kantenabbrüche zu vermeiden. Einzelne wenig befahrene Wege wurden auch in Schotterbauweise erstellt.

Ein wichtiger Vorteil von Betonspurbahnen wird seitens des Vorsitzenden der TG darin gesehen, dass hier die Gemeinde anfallende Ausbesserungsarbeiten selber durchführen kann, während bei Schwarzdecken Spezialfirmen angefordert werden müssen.

Durch den Ausbau einzelner Wege in relativ steiler Hanglage konnte die Rübenabfuhr per LKW und damit der Anbau von Zuckerrüben in den hierüber erschlossenen Bereichen (am Silberberg) gesichert werden.

Neben dem Ländlichen Wegebau spielte auch der Wegebau im Rahmen der öffentlichen Dorferneuerung eine große Rolle. Hierbei waren die Rahmenbedingungen, die durch die touristische Nutzung des Schlosskomplexes gegeben waren, zu berücksichtigen. So wurde die zentrale Dorfstraße, die Zufahrt zum Schloss, in Natursteinpflaster ausgeführt.

Weitere Maßnahmen der öffentlichen Dorferneuerung waren der Umbau des Gemeindezentrums Teschow mit Nebengebäuden, die Sanierung des Backhauses und der Schmiede Teschow sowie die Sanierung des Dorfteiches und der Umbau eines ehemaligen Schweinestalls in eine Unterstellhalle.

**Foto 1:** In Pflasterbauweise neu ausgebaute Dorfstraße in Teschow



Quelle: Eigene Aufnahme (März 2009).

Von den Maßnahmen der privaten Dorferneuerung konnten alle vor 1970 erbauten Häuser bzw. Hofstellen in der Ortslage Teschow profitieren (32 Einzelmaßnahmen). Dies prägt in besonderer Weise das gesamte Ortsbild. Nach Auskunft des Vorsitzenden der TG wären die geförderten Einzelmaßnahmen ohne Fördermittel zum überwiegenden Teil nicht in absehbarer Zeit durchgeführt worden. Ein Mitnahmeeffekt habe demnach keine große Rolle gespielt.

Mit ca. 100.000 Euro beanspruchten auch die im Rahmen der Umsetzung des Maßnahmenplans erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen einen relativ hohen Kostenanteil. Interessanterweise war auch für die Renaturierung (Entschlammung) eines Solls innerhalb der Ortslage eine Ausgleichsmaßnahme erforderlich (Gehölzpflanzungen).

Als sonstige Maßnahme wäre die Anlage eines Parkplatzes vor der Gutsscheune über „kleinstrukturierte Wirtschaftsmaßnahmen“ des Wirtschaftsministeriums zu nennen.

### **Beschreibung von Wirkungsbeiträgen**

Die Flurneuordnung hat durch die Flächenbereitstellung und die Klärung von Eigentumsfragen eine wichtige Voraussetzung für die Errichtung des Golfplatzes geschaffen. Sie hat damit einen erheblichen Beitrag zur Etablierung des Golf- und Wellness-Hotels Teschow und damit zur Schaffung von 58 Arbeitsplätzen in der Region geleistet<sup>2</sup>.

Durch die Verbesserung der dörflichen Infrastruktur wurde eine Tourismusedwicklung weiter unterstützt. Hierzu dient auch der am See errichtete Steg, der von einer Barkasse angefahren wird und im Sommer einen Ausflugsverkehr zwischen Teschow und Teterow ermöglicht.

Durch den Aufbau des Bauernmarktes wurden 12 weitere Arbeitsplätze neu geschaffen.

Nach Angaben des Vorsitzenden der TG werden die neu geschaffenen Gemeinschaftsanlagen intensiv genutzt. Das Gemeindezentrum wird vom Landfrauenverein verwaltet und steht für alle dörflichen Gruppen aber auch für private Feiern zur Verfügung. In dem original aufgebauten Backhaus werden mehrmals jährlich Backtage veranstaltet<sup>3</sup>, ein Museumsverein betreibt an Schautagen die Dorfschmiede. Die Veranstaltungen finden überregionales Interesse. Beim jährlich stattfindenden Dorffest wurden zuletzt mehr als 2.000 Besuchern gezählt (M-V Regio Teterow, 2009). Die Flurneuordnung hat hier offensichtlich über Maßnahmen der öffentlichen Dorferneuerung wichtige Voraussetzungen für ein aktives dörfliches Leben und damit für mehr Lebensqualität im ländlichen Raum geschaffen.

Die getätigten Investitionen von ca. 3,0 Mio. Euro kamen regionalen Bau- und Vermessungsfirmen, Handwerksbetrieben und Planungsbüros zugute und sicherten dort Arbeitsplätze.

---

<sup>2</sup> Das Landhotel Schloss Teschow hat gegen Ende 2015 den Hotelbetrieb eingestellt, das Hotel wird aber von einem anderen Investor zu einer Privatklinik umgebaut. Die Golfanlage sowie das Restaurant bleiben erhalten. Insgesamt sollen alle Arbeitsplätze erhalten bleiben.

<sup>3</sup> <http://www.auf-nach-mv.de/veranstaltungssuche/e-endlich-wieder-backtage-in-teschow>

## 6.4 Flurneuordnung Hoppenrade

### Anlass und Ziele des Verfahrens

Das Flurneuordnungsverfahren Hoppenrade war das erste Verfahren im Bereich des AfL Bützow, in dessen Rahmen größere wasserwirtschaftliche Maßnahmen umgesetzt wurden. Das Verfahren wurde am 22.09.2003 angeordnet. Ziele des Verfahrens nach LwAnpG waren zunächst die Eigentumsregelungen und der ländliche Wegebau. Ausgehend von einem Integrierten ländlichen Entwicklungskonzept für den Bereich des Amtes Krakow am See (biota, 2004; biota, 2006) wurde in Abstimmung mit dem StAUN Rostock die Renaturierungsplanung für die Nebel in das Maßnahmenprogramm des Bodenordnungsverfahren nachträglich mit aufgenommen (Mehl und Bittl, 2005).

Im Rahmen der durchgeführten Fallstudie wurden lediglich die wasserwirtschaftlichen Maßnahmen betrachtet. Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich daher nur auf diesen Bereich.

### Umgesetzte Maßnahmen

Die Nebel ist ein Zufluss zur Warnow, der über weite Streckenabschnitte sehr naturnah erhalten geblieben ist. Im Bereich von Hoppenrade südlich von Güstrow war ein längerer Abschnitt allerdings mit Regelprofil ausgebaut und stark vertieft worden. Der Moorkörper im Niederungsbeereich war durch diese Ausbaumaßnahme stark degradiert. Aufgrund von ständiger Unterhaltung und landwirtschaftlicher Nutzung bis an die Böschungsoberkante fehlten amphibische Übergangszonen und gewässertypische Strukturen. In diesem 1.600 m langen Abschnitt sollte die Nebel in einem neu angelegten Korridor die Möglichkeit zur eigendynamischen Entwicklung bekommen (Kaussmann und Mehl, 2005).

Die entsprechenden Baumaßnahmen wurden im Zeitraum November 2005 bis Juli 2006 durchgeführt, die Pflanzmaßnahmen erfolgten im Frühjahr 2007. Innerhalb eines 50 bis 100 m breiten Entwicklungskorridors wurde ein mäandrierender Gewässerverlauf mit einer 10 bis 15 m breiten Wechselwasserzone vorprofiliert. Durch den Einbau von Totholz und Wurzelstubben wurde die Eigendynamik des Flusses aktiviert.

### Beschreibung von Wirkungsbeiträgen

Die Bewertung der ökologischen Wirksamkeit dieses Vorhabens erfolgte über ein abgestimmtes Monitoring-Programm, das bis in das Jahr 2014 konzipiert war. Im Abstand von 2 Jahren wurden die Qualitätskomponenten nach WRRL sowie ausgewählte FFH-Arten im Projektgebiet erfasst.

Die nachfolgenden Ausführungen stammen aus dem 3. und 4. Bericht zur Effizienzkontrolle. Die Untersuchungen hierzu wurden 2011 und 2014 durchgeführt (biota, 2011; biota, 2014).

#### Gewässerstrukturgüte

*„Im Zuge der dritten Effizienzkontrolle konnte festgestellt werden, dass sich die Gewässerstrukturgüteklasse in allen Abschnitten positiv entwickelt hat. Insbesondere im Bereich der Ufer konnten signifikante Veränderungen festgestellt werden. Hier kam es zu einer Verbesserung um bis zu zwei Zustandsklassen. Infolge der eigendynamischen Entwicklung etablierten sich zahlreiche fließgewässertypische biotische und abiotische Strukturen sowie Kleinhabitate, was zu einem sehr guten Zustand in nahezu allen Parametern führte. Somit konnte das Ziel eines guten ökologischen Zustandes gemäß WRRL (2000) erreicht werden.“ (biota, 2011).*

#### Qualitätskomponente Makrozoobenthos

*„Im Rahmen des Monitorings 2014 konnten 86 Makrozoobenthostaxa, darunter 26 Trichopterenarten, erfasst werden. ....Insgesamt gesehen zeigt sich, dass schon wenige Jahre einer ungestörten Entwicklung der neugeschaffenen Fließgewässerhabitate deutlich positive Effekte in der makrozoobenthalen Zönose hervorgerufen haben. Die Ergebnisse der biologischen Bewertung mittels des Standorttypindex weisen an den Probestellen NE10 und NE11 darauf hin, dass die Zielvorgabe nach WRRL (2000) bereits erfüllt ist.“ (biota, 2014).*

#### Qualitätskomponente Fischfauna

*„Insgesamt wurde somit ein mäßiger Zustand mit der Tendenz zur oberen Klassegrenze (gut) für den Neuen Lauf der Nebel bei Hoppenrade ermittelt (Tab. 20). ....Der neue Lauf der Nebel bei Hoppenrade hat sich hinsichtlich seiner Habitatausprägung zu einem fischregionstypischen Gewässerabschnitt entwickelt. Dies spiegelt sich im umfangreichen und fließgewässertypischen Arteninventar wieder. ....Negativ wird hingegen die aktuelle Absenz von Langdistanzwanderern gewertet, die auf die fehlende ökologische Durchgängigkeit bei Parum zurückzuführen ist. Da deren Schaffung jedoch aktuell in Arbeit ist, kann langfristig von einer Wiederbesiedlung der Meerforelle und des Flussneunauges ausgegangen werden.“ (biota, 2014).*

Acht Jahre nach ökologischer Sanierung der Nebel bei Hoppenrade ist im Rahmen der Effizienzkontrolle an allen drei Probestellen die Gewässergüteklasse 2 oder zumindest 3 erreicht worden. Damit sind die Zielvorgaben der EG-WRRL nahezu erreicht (biota, 2014). Bezüglich der Wirkungen auf die Fischfauna ist zu berücksichtigen, dass der Nachweis von Wanderfischarten an die horizontale Durchgängigkeit des gesamten Gewässers geknüpft ist. An der Nebel waren zwar 2014 positive Wirkungen erkennbar, eine gewässertypische Fischfauna war aber erst nach Fertigstellung der Fischaufstiegsanlage in Lüssow zu erwarten. Die Inbetriebnahme erfolgte hier 2015. Da nun die ökologische Durchgängigkeit über die Warnow bis in die Ostsee hergestellt ist, dürfte es mittelfristig auch zur Ansiedlung von Wanderfischarten (Meerforelle) kommen.

## 6.5 Flurneuordnung Langenhagen

### **Anlass und Ziele des Verfahrens**

Das Flurneuordnungsverfahren Langenhagen im Landkreis Parchim wird hier beispielhaft für ein Verfahren genannt, im Rahmen dessen wichtige Beiträge zur Arrondierung und Ausweisung eines Naturschutzgebietes geleistet werden konnten.

Neben den allgemeinen agrarstrukturellen Problemen war die Landwirtschaft in Langenhagen nach der Wiedervereinigung davon betroffen, dass die bisherige Entwässerung eines Niederungsgebietes nur mit erheblichem finanziellen Aufwand hätte fortgeführt werden können. Mit Einstellung der Entwässerung 1989 entwickelte sich ein Flachwassersee, der bereits ab 1991 von den ersten Kranichen als Schlafplatz genutzt wurde. Die Kernfläche dieses Gebietes wurde ab 1990 als Naturschutzgebiet „Langenhägener Seewiesen“ (NSG) unter Schutz gestellt. Ein Ziel der FNO war es nun, durch Arrondierung landes- und gemeindeeigener Flächen eine Überführung der Kernflächen in öffentliches Eigentum und damit die Sicherung und Ausweitung des Naturschutzgebietes zu erreichen.

### **Umgesetzte Maßnahmen**

Im Rahmen der Flurneuordnung wurden das zersplitterte Landeseigentum sowie die Flächen der Gemeinden Techentin und Langenhagen in die Kernzone getauscht. Andere private Flächen im Naturschutzgebiet wurden mit dem Einverständnis der Betroffenen in die Randbereiche des Naturschutzgebietes gelegt. Im Rahmen der öffentlichen Dorferneuerung wurden die ehemalige Dorfschule zur Naturkontaktstation und die 2.400 m lange Dorfstraße, die das Dorf zum Naturschutzgebiet abgrenzt, ausgebaut.

### **Wirkungen**

Durch die Arrondierung der in öffentlicher Hand befindlichen Flächen konnte der Wasserstand im Gebiet genau an die spezifischen Ansprüche der Kraniche angepasst werden (Wassertiefen von 30 bis 40 cm, keine Störungen). Die Kranichhöchstzahlen sind von 1992 an kontinuierlich auf etwa 2.500 angestiegen. Auch wenn die Zahlen wieder etwas zurückgegangen sind, bleiben die „Langenhägener Seewiesen“ einer der größten Kranichschlafplätze im Binnenland von Mecklenburg-Vorpommern.

**Foto 2:** Blick über den Langenhägener See



Quelle: Eigene Aufnahme (November 2013).

Die Maßnahmen im Rahmen der FNO (Arrondierung der Flächen, Ausbau der Dorfschule zur Naturkontaktstation Langenhägener Seewiesen, Ausbau der Dorfstraße) haben wesentlich dazu beigetragen, dass sich die Vogel-Beobachtungsstation in Langenhagen für Naturinteressierte zu einem der ersten Anlaufpunkte im Binnenland zur Beobachtung des Kranichzugs entwickeln konnte. Wesentliche Wirkungsbeiträge liegen daher hier auch im Bereich der Förderung des Naturerlebens.

## 7 Flurneuordnung als Instrument zur Umsetzung der WRRL

In einzelnen oben beschriebenen Fallbeispielen wurde gezeigt, welchen Beitrag einzelne Bodenordnungsverfahren für die Umsetzung wasserwirtschaftlicher oder naturschutzfachlicher Planungen leisten können bzw. geleistet haben. Hierbei handelte es sich um Verfahren im ehemaligen Amtsbezirk Bützow. Vergleichbare Planungen bestanden im Bereich des damaligen AfL Altentreptow für das Einzugsgebiet der Tollense.

Im Rahmen einer Bachelorarbeit an der Hochschule Neubrandenburg (Harloff, 2008) wurde analysiert, wie und in welchen Bereichen die Flurneuordnung hier einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung von Maßnahmen aus der Bewirtschaftungsvorplanung leisten kann. Grundlage hierfür war die Bewirtschaftungsvorplanung des StAUN Neubrandenburg für die Tollense im Amtsbezirk des AfL Altentreptow.

Nach einer Klassifizierung der im Rahmen der Bewirtschaftungsvorplanung (BVP) geplanten Maßnahmen wurden die möglichen Beiträge der Flurneuordnung zur Umsetzung dieser Maßnahmen sowie auftretende Probleme erörtert.



In der folgenden Tabelle 12 sind die häufigsten Maßnahmentypen sowie die Vorteile und Schwierigkeiten der Bodenordnung kurz zusammengefasst.

**Tabelle 12:** Maßnahmen im Rahmen der Bewirtschaftungsvorplanung

Maßnahme der BVP	Vorteile der Bodenordnung	Schwierigkeiten
Rückbau verrohrter Gewässer	Fast immer entsteht bei einer Entrohrung ein neuer Verlauf, d. h. Grundstücke müssen verlegt oder sogar neu gebildet werden.	Es sind kostenintensive Maßnahmen und die Akzeptanz ist nicht immer vorhanden.
Neutrassierungen	Bei großräumigen Änderungen des Gewässerlaufs ist ein Bodenordnungsverfahren unumgänglich.	Teilweise besteht ein großer Flächenbedarf.
Gewässerrandstreifen	Folgen eines hohen Flächenbedarfs können auf mehrere Grundstückseigentümer verteilt werden. Die dingliche Sicherung ist kostengünstiger.	Meist mangelnde Bereitschaft, Flächen umzuwandeln oder zu verkaufen.
Schaffung von Retentionsräumen	Folgen eines hohen Flächenbedarfs können auf mehrere Grundstückseigentümer verteilt werden.	Meist mangelnde Bereitschaft, Flächen umzuwandeln oder zu verkaufen.
Fischaufstiegsanlagen	Flächenerwerb, Maßnahmenumsetzung und Finanzierung können auf mehrere Grundstückseigentümer verteilt werden.	
Bauliche Maßnahmen (ohne Flächenbedarf)	Koordinierung von Förderungen ist möglich.	

Quelle: Harloff (2008).

Insbesondere bei großräumigen Neutrassierungen und der Schaffung von Retentionsräumen wird die Beteiligung der Flurneuordnung zukünftig unverzichtbar sein.

Die Nutzung der FNO für die Umsetzung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen ist in M-V über das Anfangs- und Erprobungsstadium weit hinausgekommen. Bei einer durchschnittlichen Ausführungszeit für Verfahren nach LwAnpG von 6 bis 10 Jahren wäre es zwar nicht immer im Sinne des Zeitplans der WRRL, ein Bodenordnungsverfahren speziell zur Maßnahmenumsetzung einzuleiten, zumal dies aus rechtlichen Gründen nicht zulässig wäre. Zahlreiche Möglichkeiten zur Umsetzung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen ergeben sich aber in den Gebieten mit bereits angeordneten Verfahren. Ggf. können die Verfahrensgebiete durch Hinzuziehung leicht erweitert werden.

Eine bessere Alternative stellt aber in vielen Fällen die Einleitung einer vereinfachten Flurbereinigung nach § 86 FlurbG dar, da hier in einem kürzeren Zeitraum die für die Umsetzung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen erforderlichen Eigentumsregelungen geschaffen werden können. Mit der erstmaligen Einleitung eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nach FlurbG an der Alten Nebel wird somit sicher der richtige Weg beschritten.

Dies darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass in vielen Amtsbezirken die derzeitigen Personalkapazitäten der StÄLU nicht ausreichen werden, diesen Aufgabenschwerpunkt weiter auszubauen, da zunächst die zahlreichen und flächendeckend vorhandenen Anfragen der Gemeinden nach Verfahren nach § 56 LwAnpG bedient werden müssen. Eine stärkere Hilfestellung bei der Umsetzung der WRRL würde also mehr Personal bei den StÄLU oder aber eine verbesserte finanzielle Ausstattung zur Beteiligung von Helfern voraussetzen.

## 8 Befragung von Zuwendungsempfängern

### 8.1 Hinweise zur Methodik

Im Rahmen der Evaluation der Fördermaßnahme 125a/b wurde eine schriftliche Befragung von Bürgermeister und TG-Vorsitzenden durchgeführt. Es wurden 22 Verfahrensgebiete ausgewählt und insgesamt 44 Beteiligte angeschrieben. Die Rücklaufquote lag bei 64 %. Tabelle 13 nennt die ausgewählten Gebiete:

**Tabelle 13:** In die Befragung einbezogene Verfahrensgebiete

damaliges Amt für Landwirtschaft	Verfahrensgebiete
Altentreptow	Daberkow, Trantow, Sanzkow, <i>(Wildberg)</i>
Bützow	Dalwitz, Teschow, Hoppenrade, Alt-Sührkow
Ferdinandshof	Bismark, Usedom, Brietzig, Medow
Franzburg	Papenhagen, Kenz, Poseritz I, Langenhanshagen
Parchim	Charlottenhof, Gallin-Zahren, Hohen Pritz, <i>(Langenhagen)</i>
Wittenburg	Holthusen, Neuenkirchen, Göhlen, Boizenburg

Quelle: Eigene Darstellung.

Die eingegangenen 28 Fragebögen verteilen sich etwa je zur Hälfte auf Bürgermeister und Vorsitzende der Teilnehmergeinschaften und stammen aus 20 verschiedenen Verfahrensgebieten. Möglicherweise fand auch eine Abstimmung zwischen dem Bürgermeister und dem Vorsitzenden der TG statt und man war der Auffassung, dass die Beantwortung eines Bogens ausreichend sei. In einem Fall wurde auch der konkrete Hinweis gegeben, dass der Fragebogen von den beiden Angeschriebenen gemeinsam ausgefüllt worden sei. Bezogen auf die Anzahl der Verfahrensgebiete liegt der Rücklauf bei 90 %. Etwa 30 % der Befragten waren gleichzeitig auch aktive Landwirte.

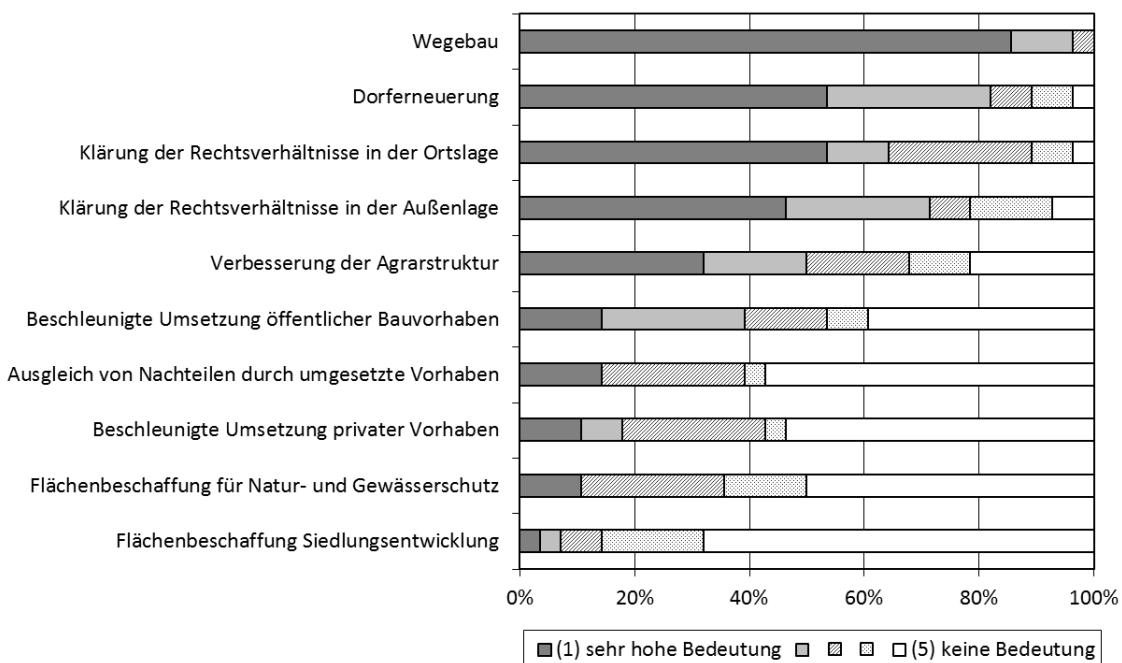
Ausgewählte Ergebnisse werden nachfolgend wiedergegeben, eine ausführlichere Darstellung findet sich in dem Fallstudienbericht der Halbzeitbewertung (Bathke, 2010a).

## 8.2 Ausgewählte Ergebnisse

### Ziele der Flurneuordnung

Die folgende Abbildung 4 zeigt die Bedeutung der verschiedenen Problemlagen und Ziele für die Beantragung und Einleitung des FNO-Verfahrens nach der Einschätzung der Befragten.

**Abbildung 4:** Bedeutung der verschiedenen Problemlagen und Ziele für die Beantragung und Einleitung des Verfahrens (Angaben in % der Antworten)



Quelle: Eigene Erhebung (Bathke, 2010a).

Die größte Bedeutung wird mit weitem Abstand dem Wegebau zugeordnet. Eine vergleichbare Bedeutung hat allenfalls noch die Dorferneuerung, die im Rahmen des Flurneuordnungsverfahrens mit umgesetzt wird. Die Klärung der Rechtsverhältnisse innerhalb und außerhalb der Dorflage hatte demgegenüber nach Einschätzung der Befragten eine etwas geringere Bedeutung, ebenso die Verbesserung der Agrarstruktur.

Die Flächenbeschaffung für öffentliche oder private Bauvorhaben spielte hier nur in einzelnen Gebieten eine große Rolle (z. B. in Teschow), ebenso die Flächenbeschaffung für die Umsetzung von Gewässerschutzmaßnahmen (z. B. in Hoppenrade).

### Zufriedenheit mit dem Förderverfahren

Eine weitere Frage thematisierte einzelne Aspekte der verwaltungstechnischen Umsetzung der Verfahren.

Den folgenden Aussagen zur Abwicklung des Verfahrens durch die Behörde wurde von den Befragten sehr weitgehend zugestimmt (nur eher zustimmende oder neutrale Aussagen, Antwortkategorien 1-3):

- Die Information der Flurbereinigungsbehörde über Ziele und Ablauf des Verfahrens war gut und ausreichend.
- Es wurde ausreichend über Mitwirkungsmöglichkeiten informiert.
- Wir waren ausreichend in die Planung der gemeinschaftlichen Anlagen eingebunden.
- Die zur Verfügung gestellten Planunterlagen waren klar und verständlich.
- Sämtliche Verfahrensabläufe wurden stets transparent dargestellt.

Einzelne eher ablehnende Antworten gab es zu den folgenden Aussagen:

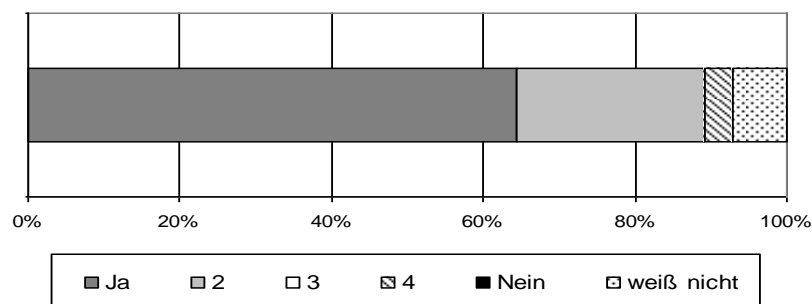
- Die tatsächlichen Mitwirkungsmöglichkeiten innerhalb der Verfahren entsprachen meinen Erwartungen.
- Es erfolgte ein sachgerechter Ausgleich zwischen verschiedenen Nutzungsinteressen.

Deutlich kritischer wurden dagegen die folgenden Aussagen bewertet:

- Die Verfahrensdauer war angemessen.
- Die anstehenden Nutzungskonflikte konnten hier nur mit Hilfe der Flurneuordnung gelöst werden.

Wie die folgende Abbildung 5 zeigt, bestand aber ein hohes Maß an Zufriedenheit mit der Abwicklung des Verfahrens durch die zuständige Behörde insgesamt.

**Abbildung 5:** Zustimmung zu der Aussage: „Das gesamte Verfahren wurde durch die zuständige Behörde zu unserer Zufriedenheit abgewickelt“.



(1: Ja, trifft voll und ganz zu; 4: Nein, trifft eher nicht zu)

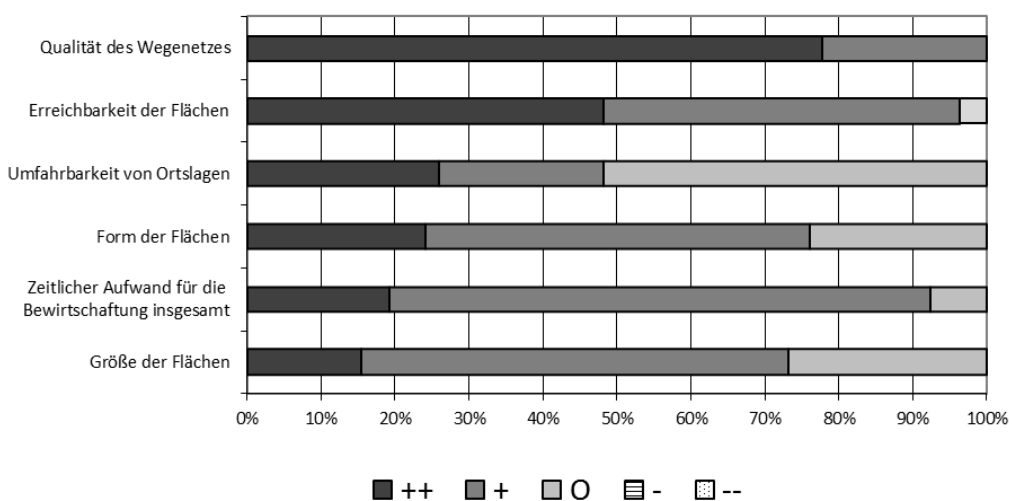
Quelle: Eigene Erhebung (n=28).

### Agrarstruktur und Wegebau

Der wesentliche Wirkungsbeitrag für die landwirtschaftlichen Betriebe liegt im Bereich des Wegebaus.

Nach Einschätzung der befragten Bürgermeister und TG-Vorsitzenden haben sich die Qualität des Wegenetzes und die Erreichbarkeit der Flächen in den Verfahrensgebieten deutlich verbessert. Bezüglich des Zeitaufwandes für die Bewirtschaftung insgesamt sehen über 90 % der Befragten eine Verbesserung, etwa 20 % eine starke Verbesserung.

**Abbildung 6:** Auswirkungen des Flurneuordnungsverfahrens auf die Landwirtschaft

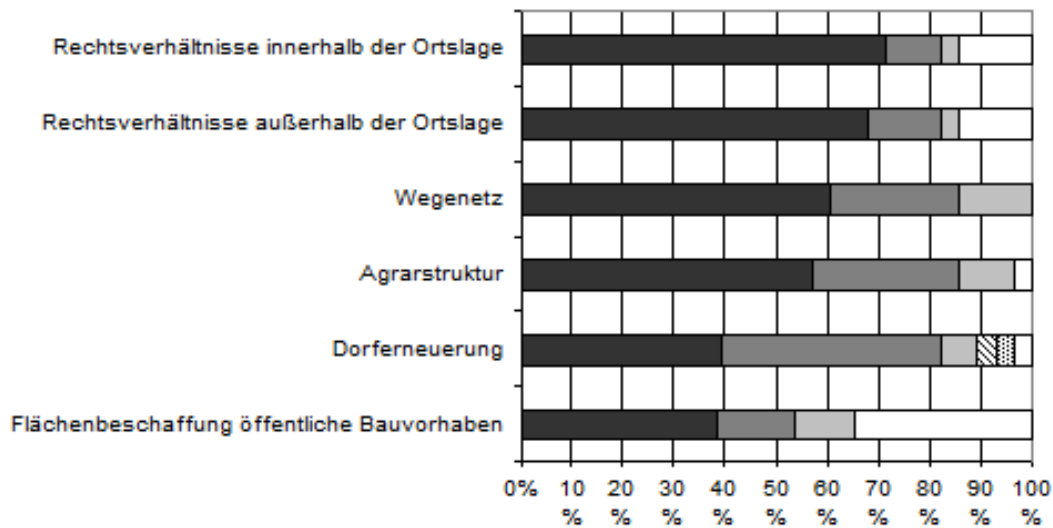


++: stark verbessert, +: verbessert, o: neutral, -: verschlechtert, --: stark verschlechtert

Quelle: Eigene Erhebung (n=28) (Bathke, 2010a).

### Erreichung der Ziele der Flurneuordnung

Die Antworten zu der Abschlussfrage 21 zeigen, dass nach Einschätzung der Befragten die ursprünglichen Ziele der FNO auch weitgehend erreicht wurden. Von den meisten Befragten wurde bestätigt, dass die Herstellung gesicherter Rechtsverhältnisse innerhalb und außerhalb der Ortslage in vollem Umfang erreicht worden sei. Die Verbesserung des Wegenetzes und die Verbesserung der Agrarstruktur wurden geringfügig schlechter bewertet.

**Abbildung 7:** Erreichung der Ziele der Flurneueordnung

1: voll und ganz erreicht, 5: nicht erreicht, 6: keine Aussage/nicht relevant.

Quelle: Eigene Erhebung.

## 9 Maßnahmenpezifische Bewertungsfragen

### 9.1 Wettbewerbsfähigkeit der Begünstigten

**Wie und in welchem Ausmaß hat die Maßnahme dazu beigetragen, die Wettbewerbsfähigkeit der Begünstigten zu verbessern?**

#### Bodenordnung

Flurneueordnung verbessert in der Regel die Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe, indem sie die Schlagstrukturen und Infrastruktur in dem jeweiligen Verfahrensgebiet verbessert und so eine dauerhafte Senkung der Produktionskosten bewirkt.

Dieser Aspekt spielt in Mecklenburg-Vorpommern aber nur eine untergeordnete Rolle, da die Schlagstrukturen bereits relativ günstig sind. Schwierig sind für die Betriebe hingegen oftmals die zersplitterte Eigentumsstruktur und auch ungeklärte Eigentumsverhältnisse. Hier liegen die wesentlichen Wirkungen der Bodenordnung in einer erhöhten Rechtssicherheit für die Betriebe. Diese Wirkungen lassen sich allerdings nicht näher quantifizieren.

#### Wegebau

Wie oben dargestellt, liegt der wesentliche Wirkungsbeitrag für die landwirtschaftlichen Betriebe im Bereich des Wegebbaus. Im Einzelnen sind die folgenden Punkte relevant:

- Eine bessere Wegequalität ermöglicht höhere Fahrgeschwindigkeiten und senkt den Zeitaufwand.
- Die Maschinenbeanspruchung und damit die variablen Maschinenkosten werden verringert.
- Die Verkehrssicherheit wird erhöht und Wartezeiten werden vermieden, z. B. durch Trennung des landwirtschaftlichen vom überörtlichen Verkehr.
- Der erhöhte Fahrkomfort reduziert physische und psychische Belastungen.
- Der überbetriebliche Maschineneinsatz wird erleichtert.
- Der Transport großer Erntemengen wird erleichtert (z. B. Abfuhr von Zuckerrüben mit LKW).
- Der Neubau von Stallungen oder anderen Betriebsgebäuden im Außenbereich, die eine Erschließung für schweren Transportverkehr (LKW) benötigen, wird erleichtert.

Die Höhe der Kostensenkung lässt sich nicht ohne Weiteres kalkulieren, da sie vom Ausgangszustand des Weges sowie auch von der jeweiligen Funktion eines Weges innerhalb des gesamten Wegenetzes abhängig ist. Ein neu ausgebauter Streckenabschnitt bringt punktuell eine Entlastung für die Landwirte, die jeweils geförderte Wegstrecke ist aber immer nur klein im Verhältnis zu den gesamten Transportstrecken der landwirtschaftlichen Betriebe.

Modellrechnungen im Zusammenhang mit dem Betrieb von Biogasanlagen zeigen aber die hohe Bedeutung des Wegenetzes in seiner Gesamtheit für die Rentabilität der Landbewirtschaftung auf. So lässt sich am Beispiel der Silomaisernte der Kosteneffekt des Wegeausbaus überschlägig quantifizieren.

Der Ausbauzustand des Wegenetzes kann hierbei durch die mittlere Fahrgeschwindigkeit ausgedrückt werden, die bei einer mittleren Feld-Hof-Entfernung von 3 km nach allgemeinen Erfahrungswerten zwischen 10 und 20 km/h schwanken kann. Hierbei handelt es sich zwar um eine Extrembetrachtung, die genannten Extremwerte dürften aber in der Praxis durchaus auch vorkommen.

In die nachfolgend dargestellten Modellkalkulationen gehen folgende sonstige Annahmen ein (Bundesverband Lohnunternehmen e.V., 2007): Feldhäcksler der mittleren Leistungsklasse (350 kW, 8-reihig), 100 t Mais pro Stunde, 10 Stunden pro Tag, Preise pro t Frischmasse „in die Miete“.

Bei größeren Entfernungen werden höhere Durchschnittsgeschwindigkeiten erreicht, da auch ein größerer Anteil auf Landstraßen zurückgelegt werden kann. Bei den angegebenen Preisen handelt es sich um Vollkosten netto ohne Gewinnanteil (Maschinenkosten, Personalkosten, Geschäftskostenanteil, Risiko) für die komplette Erntekette (Häckseln, Transport, Verdichten).

**Tabelle 14:** Modellkalkulationen zu den Auswirkungen des Ausbauzustandes des Wegenetzes auf die Transportkosten bei der Maisernte für Biogasanlagen

Mittlere Feld-Hof-Entfernung	8 km		3 km	
	Mittlere Fahrgeschwindigkeit	Kosten pro t Mais	Mittlere Fahrgeschwindigkeit	Kosten pro t Mais
Gutes Wegenetz	20 km/h	7,31 Euro/t	20 km/h	5,72 Euro/t
Mittleres Wegenetz	15 km/h	8,07 Euro/t	15 km/h	6,42 Euro/t
Schlechtes Wegenetz	10 km/ha	9,22 Euro/t	10 km/ha	7,12 Euro/t

Quelle: Bathke (2008).

Nach den oben dargestellten Ergebnissen der Modellkalkulationen ergeben sich durch ein sehr gut ausgebautes Wegenetz (mittlere Fahrgeschwindigkeit: 20 km/h, mittlere Feld-Hof-Entfernung 8 km) Kostenvorteile für eine 500 kW-Biogasanlage (10.000 t Mais) in Höhe von 14.000 Euro pro Jahr gegenüber einem nur schlecht ausgebauten Wegenetz (mittlere Fahrgeschwindigkeit: 10 km/h) allein bei der Maisabfuhr. Berücksichtigt man auch noch die Abfuhr der Gärsubstrate, sind Kostenunterschiede von mehr als 15.000 Euro pro Anlage und Jahr nicht unrealistisch.

Auf die Bedeutung der Transportkosten für den Betrieb von Biogasanlagen weisen auch Mitterleitner et al. hin (Mitterleitner; Schilcher und Demmel, 2007). Die von den Autoren durchgeführten Modellrechnungen zeigen, dass die Transportkosten für Biomasse und damit auch der Einkaufs- oder Verkaufspreis von Silomais frei Silo sehr stark von der Transportentfernung und der sich daraus ergebenden Transportkapazität beeinflusst werden. Je nach Kapazität der Transporteinheiten und Transportentfernungen zwischen 2 und 35 km können die Gesamtkosten zwischen 1,80 Euro/Tonne Frischmasse (FM) und rund 9,0 Euro/Tonne FM liegen. In dieser Untersuchung wurde in erster Linie die Transportentfernung betrachtet, die Aussagen können natürlich in vergleichbarer Weise auch auf den Ausbauzustand des Wegenetzes und damit auf die Fahrgeschwindigkeit übertragen werden. Zu ähnlichen Ergebnissen kommt auch Janinhoff (2008).

In Anbetracht der geringen Gewinnmargen beim Betrieb von Biogasanlagen wird deutlich, dass der Ausbauzustand des Wegenetzes einen nicht zu unterschätzenden Wettbewerbsvorteil darstellt und damit zu deutlichen Einkommenseffekten auf den Betrieben beitragen kann.

Neben der reinen Zeitersparnis durch den Wegeausbau ist als weiterer Effekt in einigen Fällen die Einsparung von Umwegen durch den Ausbau von Brückenbauwerken zu berücksichtigen.

Insgesamt kann unseres Erachtens von einem Kostenvorteil von mindestens 25 Euro pro ha und Jahr ausgegangen werden. Deutlich größere Kostenvorteile sind aber möglich, wenn aufgrund des Wegeausbaus andere und effizientere Produktionsverfahren eingesetzt werden können. Die Kosteneinsparung bezieht sich bei einem Wegeabschnitt von 1 km Länge auf eine Fläche von 100 ha. Bei einer Ausbaustrecke von 566 km ergibt sich ein Kostenvorteil allein für den Sektor



Landwirtschaft von mindestens ca. 1,4 Mio. Euro pro Jahr. Kostenvorteile für außerlandwirtschaftliche Nutzer können nicht quantifiziert werden und sind hierbei nicht berücksichtigt.

## 9.2 Zusätzliche Wirkungen

**Welche zusätzlichen Wirkungen, einschließlich der Wirkungen, die anderen Zielen/Schwerpunkten dienen, wurden im Zuge der Umsetzung dieser Maßnahme festgestellt?**

### 9.2.1 Wirtschaft und Lebensqualität im ländlichen Raum

#### **Verbesserung der Wohnstandortqualität**

Die Auswertungen und Untersuchungen haben gezeigt, dass der Wegebau aufgrund der multifunktionellen Nutzung des Wegenetzes nicht nur der Erschließung landwirtschaftlicher Flächen dient, sondern auch der Bevölkerung des ländlichen Raumes insgesamt zugutekommt. Maßnahmen des Wegebaus tragen in vielfacher Hinsicht zur Verbesserung der Wohnstandortqualität in den beteiligten Dörfern bei. Zusammengefasst werden folgende Aspekte der Wohnstandortqualität positiv beeinflusst:

- Erleichterung des Alltags-, Schul- und Arbeitsverkehrs durch Ausbau von Ortsverbindungs- und sonstigen von der Bevölkerung genutzten Wegen,
- Entflechtung der Verkehrsströme landwirtschaftlichen und nichtlandwirtschaftlichen Verkehrs innerorts und auf viel befahrenen Straßen durch den Bau von Wirtschaftswegen, hierdurch Senkung des Verschmutzungs- und Gefährdungspotenzials durch langsamen und überbreiten landwirtschaftlichen Verkehr,
- Verbesserung der Erholungseignung der Landschaft durch Ausbau von Wegen, die für Freizeit- und Erholungsverkehr genutzt werden, sowie durch gezielte Erschließung von Sehenswürdigkeiten und Gebieten der Naherholung.

Nähere Hinweise hierzu sind den Fallstudienberichten sowohl zur Flurneuordnung als auch zum Wegebau zu entnehmen (Bathke, 2010 a/b).

#### **Wirtschaft im ländlichen Raum**

Flurneuordnung dient der Entflechtung von Nutzungskonflikten und trägt durch Bodenmanagement dazu bei, dass Wirtschaftsakteure im ländlichen Raum die von ihnen benötigten Grundstücke in einem zeitlich und wertmäßig festgelegten Rahmen erwerben können. Mit Hilfe der FNO kann der Flächenbedarf von Großbauvorhaben sozialverträglich gedeckt werden, was zu höherer Akzeptanz durch die Betroffenen und zu einer Beschleunigung des Bauvorhabens beiträgt. In kleinerem Rahmen gilt dies aber auch für andere Verfahren, in denen eine Flächenbereitstellung zur Entwicklung von Gewerbe- oder Wohngebieten oder zum Bau kommunaler Versorgungsinfra-

struktur erfolgt. Nicht zuletzt kann auch der Wegebau in der FNO eine verbesserte Anbindung von Gewerbebetrieben an das Straßennetz ermöglichen. Flurneuordnung kann damit in Gebieten mit geeigneten Grundvoraussetzungen dazu beitragen, dass zusätzliche Wertschöpfung und Beschäftigungsmöglichkeiten geschaffen werden.

Für sechs von 23 betrachteten Verfahren wurde angegeben, dass das Flurneuordnungsverfahren Vorhaben und Investitionen ermöglicht habe, die in die Schaffung von Arbeitsplätzen mündeten (Frage 20). Nach den vorliegenden Angaben handelt es sich insgesamt um 85 Arbeitsplätze. Diese Summe wird wesentlich durch die Angaben zum Verfahren Teschow bestimmt (Golf-Hotel Teschow: 70 Arbeitsplätze, siehe Fallstudienbericht). Dieses Verfahren dürfte aber landesweit gesehen eine gewisse Sonderstellung einnehmen, die Zahlen sollten also nicht hochgerechnet bzw. überinterpretiert werden.

Das Befragungsergebnis, wonach in knapp einem Drittel der Verfahren die FNO wichtige Beiträge zur beschleunigten Umsetzung von Vorhaben liefert, die in die Schaffung von Arbeitsplätzen münden, scheint aber belastbar zu sein. Weitere Hinweise zu den Wirkungen der FNO in diesem Bereich sind insbesondere den Fallstudien zu den Verfahren Teschow und Dalwitz zu entnehmen (Bathke, 2010a).

### 9.2.2 Verbesserung der touristischen Erschließung

Besondere Potenziale bietet der ländliche Wegebau vor allem in Bezug auf die touristische Entwicklung von Gebieten (Rad-Fernwanderwege). Bei 15 % der ausgebauten Wege handelt es sich um speziell beschilderte Fahrradwege, die eine gewisse überregionale oder touristische Bedeutung besitzen. Etwa 28 % der ausgebauten Wege werden in erster Linie von der örtlichen Bevölkerung für Naherholungszwecke genutzt (vgl. Tabelle 4).

Eine Attraktivitätssteigerung ländlicher Regionen als Tourismus- und Naherholungsstandort kann angenommen werden, eine Quantifizierung der Wirkungen (Wirkungsindikator „Entwicklung der Übernachtungszahlen, der Tagestouristen und des Bettenangebots in den Regionen“) ist aber nicht möglich. Im Rahmen der Gespräche zu den Fallstudien haben Vertreter der Gemeinden deutlich auf die positiven Wirkungen des Wegebbaus für den Fahrradtourismus hingewiesen.

### 9.2.3 Umweltwirkungen

Die Umweltwirkungen der Flurneuordnung können im Prinzip den folgenden Bereichen mit jeweils unterschiedlichen Wirkungspfaden zugeordnet werden:

- Flächenbereitstellungen für Naturschutzzwecke (Umsetzung von Natura 2000, biotopgestaltende Maßnahmen),

- Flächenbereitstellungen für Vorhaben der Wasserwirtschaft (Umsetzung WRRL),
- landschaftsgestaltende Maßnahmen als freiwillige Maßnahmen der TG,
- landschaftsgestaltende Maßnahmen als Ersatzmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung nach Naturschutzgesetz,
- indirekte Wirkungen einer rationelleren Landbewirtschaftung (z. B. Kraftstoffersparnis).

Die im Rahmen der Eingriffsregelung umgesetzten Vorhaben sind hier nicht weiter zu berücksichtigen, da sie negative Umweltwirkungen in anderen Bereichen kompensieren.

### **Flächenbereitstellungen**

Der wohl wichtigste Beitrag der FNO zu den Zielen des Natur- und Umweltschutzes besteht in der Flächenbereitstellung für übergeordnete naturschutzfachliche oder wasserwirtschaftliche Planungen. Flächenbereitstellung bedeutet in diesem Zusammenhang, dass der Flächenkauf von den jeweiligen Maßnahmenträgern (Straßenbaubehörde, StÄLU, Land) finanziert wird, die Abwicklung des Flächenerwerbs oder aber die eigentumsrechtliche Zuweisung der benötigten bzw. lagegerecht getauschten Flächen dann über die FNO erfolgt. Der Wirkungsbeitrag ist damit zwar indirekt, gleichwohl aber von großer Bedeutung, da insbesondere größere naturschutzfachliche Planungen mit hohem Flächenbedarf ohne das Instrument der FNO nur schwierig umzusetzen sind. Der Wirkungsbeitrag der FNO ist hier mit einer Bereitstellung von 2,2 % der Verfahrensgebietsfläche für Zwecke des Natur- und Gewässerschutzes recht hoch.

### **Biotopgestaltende Maßnahmen durch die TG**

Wie oben dargestellt, erfolgte in den Flurbereinigungsgebieten eine Anreicherung der Landschaft sowohl mit linienhaften Biotopstrukturen als auch mit nicht oder nur extensiv genutzten Landschaftsbestandteilen. Hierbei wurden nicht die Kompensationsmaßnahmen nach Eingriffsregelung betrachtet, sondern nur die tatsächlichen Netto-Effekte. Im Mittel über eine Stichprobe von 26 Verfahrensgebieten waren dies 0,18 km an linienhaften Gehölzstrukturen und 0,04 ha an flächenhaften Biotopstrukturen.

### **Aufwertung des Landschaftsbildes**

Im Rahmen der Flurneuordnung wurden in den betrachteten Beispielsgebieten strukturierende Landschaftselemente wie Hecken, Feldgehölze und Sukzessionsflächen überwiegend nur im Rahmen des naturschutzrechtlich erforderlichen Ausgleichs umgesetzt.

Seitens der befragten Verfahrensbearbeiter bei den ÄfL wurde dennoch mehrheitlich angegeben, dass die Wirkungen des Verfahrens auf das Landschaftsbild positiv seien (17 von 23 Antworten). Negative Wirkungen wurden von keinem Bearbeiter benannt. Diese Einschätzung bezieht sich aber offensichtlich allein auf die im Rahmen der Eingriffsregelung umgesetzten Projekte (s. o.). Da diese definitionsgemäß nicht in eine Bewertung einfließen dürfen, ist insgesamt mit nur geringen Wirkungen auf das Landschaftsbild zu rechnen.

Auch nach Einschätzung der befragten Bürgermeister und der TG-Vorsitzenden hat sich das Landschaftsbild leicht bis stark verbessert, da über die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen Gehölzstrukturen neu angelegt wurden. Im Hinblick auf sonstige Merkmale (siehe Fragebogen im Anhang) wird dagegen überwiegend keine Veränderung gesehen.

Bezüglich der Ausstattung der Landschaft mit Gehölzen und des Landschaftsbildes wird von über 70 % der Befragten eine Verbesserung gesehen, von 35 % eine sehr starke Verbesserung. Bei den übrigen Kriterien besteht danach eine eher leichte Verbesserung.

Die Verteilung auf die einzelnen Gebiete ist allerdings relativ ungleichmäßig. Während in einzelnen Gebieten der Umfang an neuen Strukturelementen deutlich über dem genannten Mittelwert liegt, erfolgte in anderen Verfahrensgebieten auch nur eine Kompensation nach Eingriffsregelung ohne tatsächliche Netto-Effekte.

## 10 Diskussion und Schlussfolgerungen

### 10.1 Bodenordnung

Die durchgeführten Fallstudien haben gezeigt, dass die Ziele der Flurneuordnung ein breites Spektrum abdecken und die umgesetzten Maßnahmen wie auch die erreichten Wirkungen regional sehr unterschiedlich sein können. Die Regelung der Eigentumsverhältnisse innerhalb wie auch außerhalb der Ortslage entsprechend der Aufgabenstellung des LwAnpG stand sicher lange Zeit im Vordergrund und wird in vielen Regionen auch weiterhin Schwerpunkt der Arbeit bleiben und die vorhandenen Arbeitskapazitäten noch für einige Jahrzehnte binden. Dies zeigt die nach wie vor hohe Nachfrage der Gemeinden. Die Flächenbereitstellung für die Umsetzung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen gewinnt aber zunehmend an Bedeutung.

Im Bereich der Landwirtschaft liegen die Ziele und Wirkungen weniger in der Vergrößerung der tatsächlichen Bewirtschaftungseinheiten als vielmehr in der Klärung eigentumsrechtlicher Fragen und der Schaffung von Rechtssicherheit sowie der Bereitstellung von Infrastruktur für eine rentable Flächenbewirtschaftung (Wegebau).

Nach den zahlreichen durchgeführten Gesprächen mit den TG-Vorsitzenden und den Bürgermeistern kann die Bedeutung der FNO für die gemeindliche Entwicklung, für die Verbesserung der Lebensqualität im ländlichen Raum und für die Sicherung und Erhaltung von Arbeitsplätzen, beispielsweise im Tourismus, nicht hoch genug eingeschätzt werden.

Die Flurneuordnung in Verbindung mit der öffentlichen und privaten Dorferneuerung ist offensichtlich in der Lage, vorhandenes privates Engagement zu bündeln und zu unterstützen und mit Hilfe der verausgabten Fördermittel unter günstigen Bedingungen Entwicklungskerne für eine eigenständige und nachhaltige regionale Entwicklung zu schaffen, auch abseits der Mittelzentren

und der aus Sicht der Regionalplanung entwicklungsfähigen Gebiete. Das Beispiel Dalwitz (siehe Kap. 6.2) kann an dieser Stelle exemplarisch genannt werden, allerdings nicht nur im Hinblick auf die mit Hilfe von Förderung möglichen Entwicklungsprozesse, sondern auch in Hinsicht auf das hierfür zwingend erforderliche Engagement lokaler Akteure. Die starke Berücksichtigung des Eigenengagements als ein Kriterium für die Auswahl von Verfahrensgebieten zielt von daher in die richtige Richtung. Da die Teilnehmergeinschaften (Vereinigung der Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten) die Träger der Verfahren sind, wird die Entwicklung des Eigenengagements in besonderem Maße gefordert und gefördert.

Es bleibt allerdings die Frage, inwieweit in einzelnen Regionen aufgrund fehlender Eigenanteile der Gemeinden wichtige Entwicklungsschritte ausbleiben.

Die Umsetzung der FNO durch ein schlagkräftiges und unabhängiges Amt für Landwirtschaft hat sich nach Einschätzung der Befragten bewährt. Mit der Verwaltungsstrukturreform 2010 sind die ehemaligen Ämter für Landwirtschaft in die vier Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und Umwelt aufgegangen (StÄLU). Mit Bezug auf die Effizienz der FNO soll an dieser Stelle nur darauf hingewiesen werden, dass eine wichtige Voraussetzung hierfür die Präsenz der jeweiligen Verfahrensbearbeiter vor Ort und die Kenntnis der örtlichen Verhältnisse ist. Die Einführung einer noch stärker zentralisierten Struktur und damit verbunden evt. die Aufgabe einzelner Dienststellen und damit ein noch weiterer Rückzug aus der Fläche wären diesbezüglich sicher kontraproduktiv.

Bei Flächenverkäufen durch die Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH (Privatisierungsstelle des Bundes, BVVG) wurde nach verschiedenen Aussagen (siehe Bathke, 2010a) die Interessenlage der Gemeinden nur sehr unzureichend berücksichtigt. Ob hier Versäumnisse seitens der BVVG oder aber seitens der Gemeinden vorliegen, kann von hier aus nicht entschieden werden. Es entstand aber der Eindruck, dass etliche der im Rahmen von Flurneuordnungen zu bearbeitenden Problemlagen durch eine bessere Abstimmung zwischen BVVG und Kommunen im Vorfeld von Flächenverkäufen hätten vermieden werden können. Auch wurde von verschiedenen Gemeindevertretern kritisiert, dass sich die BVVG grundsätzlich nicht an den Wegebaukosten beteilige, auch wenn sie oftmals in erheblichem Umfang von den Wertsteigerungen für die erschlossenen Grundstücke profitiere. Der Aspekt, inwieweit sich die BVVG auch der Entwicklung ländlicher Räume verpflichtet fühlen sollte, wäre möglicherweise zwischen dem Bund und den östlichen Bundesländern noch intensiver zu diskutieren.

## 10.2 Finanzierung von Wegebaumaßnahmen

Finanzschwache Gemeinden sind zunehmend nicht mehr in der Lage, die erforderlichen Eigenanteile für Wegebaumaßnahmen und die Wegeunterhaltung aufzubringen. Es wird daher in allen Bundesländern intensiv über eine zukünftige Finanzierung von Wegeausbau und Wegeunterhaltung diskutiert. Diese Problematik wurde in den Fallstudiengebieten mit Vertretern der Gemeinden diskutiert, sie ist aber auch aus anderen Zusammenhängen bekannt (Thomas, 2013).

Die zunehmende Mechanisierung in der Landwirtschaft mit überbreiten und immer schwereren Fahrzeugen führt dazu, dass sich die Ansprüche der Landwirtschaft und die der sonstigen Wohnbevölkerung an den Zustand des Wegenetzes zunehmend auseinander entwickeln. Da sich die Notwendigkeit eines stärkeren Ausbaus zumeist aus den Ansprüchen der Landwirtschaft ergibt, sollte diese auch angemessen zur Finanzierung herangezogen werden. Da eine Anliegerbeteiligung im Außenbereich insbesondere bei Ortsverbindungs- und Haupterschließungswegen kaum gerecht kalkuliert werden kann und dementsprechend auch politisch schwierig umzusetzen ist, besteht unseres Erachtens keine Alternative zur Heranziehung der Flächeneigentümer in Form von Beiträgen zu Unterhaltungsverbänden. Nur hierdurch können alle Flächeneigentümer gleichermaßen zur Finanzierung von Wegebaumaßnahmen herangezogen werden.

In einzelnen Bundesländern wurden die dort bestehenden Realverbandsgesetze entsprechend geändert, um zukünftig auch die Neugründung von Realverbänden mit dem Ziel des gemeinschaftlichen Wegeausbaus und der Wegeunterhaltung zu ermöglichen. Über die Gründung von „Wegeunterhaltungsgemeinschaften“ als Körperschaften wird zurzeit u. a. in Sachsen-Anhalt, aber auch in anderen Ländern intensiv diskutiert (Bertling, 2013).

Infolge des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes aus dem Sommer 2014, wonach für einzelne Fälle aus Rheinland-Pfalz die Rechtmäßigkeit der Erhebung „wiederkehrender Straßenbeiträge“ durch die Gemeinden bestätigt wurde, ist auch die Frage der Anliegerbeteiligung im Außenbereich wieder verstärkt diskutiert worden. Die genannten wiederkehrenden Straßenbeiträge könnten über einen längeren Zeitraum eingezogen und zweckgebunden für den Wegeausbau verwendet werden.

Seitens der Flurneuordnung sollten die verschiedenen Möglichkeiten zur Finanzierung von Wegebaumaßnahmen verstärkt diskutiert werden.

## 11 Empfehlungen

### 11.1 Empfehlungen an das Land

Die Flurneuordnung hat Ziele in einem breiten Spektrum quer über die drei Förderschwerpunkte der ELER-Verordnung. Entsprechende Wirkungen konnten in der vorliegenden Bewertung – je nach Verfahren in ganz unterschiedlichem Ausmaß und mit wechselnden Schwerpunkten – festgestellt werden. Der Einsatz von Fördermitteln im Rahmen der VO (EG) Nr. 1698/2005 war daher sinnvoll und zielführend.

Die Entscheidung über die Anordnung neuer Flurbereinigungsverfahren wird vorrangig unter gesamtwirtschaftlichen Kosten-Nutzen-Abwägungen getroffen. Der Einsatz von Fördermitteln ist allerdings in den meisten Fällen eine notwendige Voraussetzung für die erfolgreiche Durchfüh-

rung von Flurbereinigungsverfahren. Daher wird empfohlen, die Förderung der Flurneuordnung auch in Zukunft im erforderlichen Umfang fortzusetzen.

Die nicht investiven Ausführungskosten sollten ggf. über rein nationale Mittel gefördert werden, da die Abwicklung dieser zahlreichen Fördervorhaben (u. a. Sitzungsgelder) über den ELER einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand nach sich zieht. Dies ist in der Förderperiode ab 2014 bereits so vorgesehen.

## **11.2 Hinweise an die EU-KOM**

Eine kritische Auseinandersetzung mit den finanz- und verwaltungstechnischen Vorgaben der Europäischen Kommission (KOM) erfolgt an anderer Stelle des Evaluationsberichtes. Generell wird das mit der ELER-Förderung verbundene Antrags- und Kontrollverfahren als stark überbürokratisiert und schwerfällig empfunden.

Ansätze zur Verwaltungsvereinfachung sind auch in der neuen Förderperiode ab 2014 nicht erkennbar. Generell ist es bedauerlich, dass mit der neuen Förderperiode die Chance vertan wurde, durch ein hohes Maß an Kontinuität in den Rahmenbedingungen (ELER-Verordnung, Durchführungsverordnung etc.) für alle beteiligten Ebenen eine Verwaltungsvereinfachung zu schaffen, die ohne Effizienzverlust einfach hätte umgesetzt werden können.





## Literaturverzeichnis

- Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794).
- Gesetz über die strukturelle Anpassung der Landwirtschaft an die soziale und ökologische Marktwirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik. GBL.DDR 1991 I S.642.
- Amt für Landwirtschaft Bützow (2007): Flurneueordnung am Beispiel des Bodenordnungsverfahrens "Teschow". Powerpoint-Präsentation.
- Bathke, M. (2008): Ex-post-Bewertung von PROLAND Niedersachsen, Materialband zu Kapitel 9, Maßnahme r: Ländliche Infrastrukturmaßnahmen. Internetseite Institut für Ländliche Räume des vTI:
- Bathke, M. (2010a): Fallstudie Flurbereinigung, Anhang 1 zu Teil II, Kap. 6, Halbzeitbewertung des EPLR M-V.
- Bathke, M. (2010b): Fallstudie Wegebau, Anhang 2 zu Teil 2, Kap. 6, Halbzeitbewertung des EPLR M-V.
- Bathke, M. (2013): Ländlicher Wegebau. Ergebnisse einer Befragung der Amtsverwaltungen. Evaluation des ELER-Programms Ländlicher Raum 2007-2013 in Mecklenburg-Vorpommern. In: LR, Thünen-Institut für Ländliche Räume; BW, Thünen-Institut für Betriebswirtschaft und OEF, Thünen-Institut für Forstökonomie (Hrsg.): Bericht 2013 zur laufenden Bewertung des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum Mecklenburg-Vorpommern im Rahmen der 7-Länder-Bewertung. Braunschweig. S. 1-47. [http://www.eleverwaltung.de/fileadmin/dam\\_uploads/Projektordner/Publikationen\\_de/Projektberichte\\_de/2013/Bewertungsbericht\\_2013\\_Mecklenburg-Vorpommern.pdf](http://www.eleverwaltung.de/fileadmin/dam_uploads/Projektordner/Publikationen_de/Projektberichte_de/2013/Bewertungsbericht_2013_Mecklenburg-Vorpommern.pdf). Stand 16.9.2014.
- Bayrische Landesanstalt für Betriebswirtschaft und Agrarstruktur (1989): Der Einfluss der Flurbereinigung auf die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Betriebe in Bayern. In: Bayrisches Staatsministerium für Ernährung Landwirtschaft und Forsten (Hrsg.): Materialien zur Flurbereinigung, H. 16.
- Bertling, H. (2013): Rechtliche Situation des ländlichen Wegebaus in den Bundesländern - ein erster Überblick. Vortrag auf der Wegebautagung am 18. April 2013 in Berlin, Schirmherrschaft: Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung.
- biota, Institut für ökologische Forschung und Planung GmbH (2004): Landschaftsökologische und agrarstrukturelle Voruntersuchungen zur Einleitung von Bodenneuordnungsverfahren im Bereich des Amtes Krakow am See. Ergebnisbericht, unveröffentlicht.
- biota, Institut für ökologische Forschung und Planung GmbH (2006): Integriertes ländliches Entwicklungskonzept (ILEK) für den Raum der Ämter Goldberg-Mildenitz, Krakow am See und Mecklenburgische Schweiz.
- biota, Institut für ökologische Forschung und Planung GmbH (2011): Strukturverbesserung der Nebel im Raum Hoppenrade, Dritte Effizienzkontrolle, Endbericht 2011, Gutachten im Auftrag des StALU MM.
- biota, Institut für ökologische Forschung und Planung GmbH (2014): Strukturverbesserung der Nebel im Raum Hoppenrade, Vierte Effizienzkontrolle, Endbericht 2014, Gutachten im Auftrag des StALU MM.

- Bittl, R. (2007): Entwicklung dörflichen Lebens durch Umnutzung leer stehender Bausubstanz am Beispiel des Dorfes Dalwitz. In: Schmied, D. und Henkel, G. (Hrsg.): Leerstand von Gebäuden, Beginn der Dorfauflösung oder Chancen durch Umnutzung. S. 37-52.
- Bundesverband Lohnunternehmen e.V. (2007): Transportkosten bei der Maisernte für Biogasanlagen. Telefonat mit Dr. Wesenberg vom 15.06.2007.
- Harloff, J. (2008): Flurneuordnung als Instrument zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie für das Einzugsgebiet der Tollense. Bachelor-Arbeit (Hochschule Neubrandenburg).
- Hübner, G. (2005): Revitalisierung und Erhalt der vorpommerschen Guts- und Parkanlagen. Greifswalder Beiträge zur Regional-, Freizeit- und Tourismusforschung, H. 16. S. 163-170.
- Janinhoff, A. (2008): Wann sind Äcker zu weit weg? DLG-Mitteilungen 2008, H. 5, S. 34-39.
- Kaussmann, J. und Mehl, P. (2005): Nebel bei Hoppenrade: Vorbereitung, Planung und Durchführung einer Fließgewässersanierung nach WRRL. In: Universität Rostock Agrar- und Umweltwissenschaftliche Fakultät (Hrsg.): Tagungsband Kulturtechnik-Tagung 23./24.11.2005. S. 48-68.
- Landtag Mecklenburg-Vorpommern (2016): Flurneuordnung als Gestaltungselement im ländlichen Raum, Unterrichtung durch die Landesregierung, Drucksache 6/5155, 10.02.2016. Stand 14.9.2016.
- LU, Ministerium für Landwirtschaft Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (2001): Die Entwicklung der ländlichen Räume in Mecklenburg-Vorpommern. Stand 23.8.2010.
- LU, Ministerium für Landwirtschaft Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (2015): Flurneuordnungsprogramm für das Land Mecklenburg-Vorpommern 2016. <http://www.regierung-mv.de/Publikationen/?id=8237&processor=veroeff>. Stand 14.9.2016.
- Mehl, D. und Bittl, R. (2005): Möglichkeiten integrierter ländlicher Entwicklungskonzepte und der Flurneuordnung zur Umsetzung von FFH- und Wasserrahmenrichtlinie. Zeitschrift für Vermessungswesen (ZfV). S. 63-69.
- Mitterleitner, H.; Schilcher, A. und Demmel, M. (2007): Konzepte zur Reduzierung der Kosten beim Transport von anwachsenden Rohstoffen für Biogasanlagen, Berichte der Bayrischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL).
- M-V Regio Teterow (2009): Backsaison in Teschow erfolgreich eröffnet. [http://www.mvregio.de/nachrichten\\_region/mittleres\\_mecklenburg/210127.html](http://www.mvregio.de/nachrichten_region/mittleres_mecklenburg/210127.html). Stand 14.7.2010.
- Oyen, T. (2005): Gutsanlagen in M-V - Entwicklungsfaktoren im ländlichen Raum. Greifswalder Beiträge zur Regional-, Freizeit- und Tourismusforschung, H. 16. S. 171-180.
- Thiemann, K.-H. (2004): Flurneuordnung und Landwirtschaft. Vermessung Brandenburg, H. 2. S. 54-66.
- Thiemann, K.-H. (2008): Bodenordnungsbedarf trotz Großflächenbewirtschaftung. DLKG-Mitteilungsblatt. S. 7-16.
- Thomas, R (2013): Sanierung/Unterhaltung/Finanzierung der Wirtschaftswege. Vortrag auf der Wegebautagung am 18. April 2013 in Berlin unter Schirmherrschaft des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung.